C97 - 01378
200
170
140
DIN 19 051
84
100
120

ARBEITSRECHT

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht

501
Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags, den sozialen Rechtsstaat weiter auszubauen, bedarf es der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Außerdem ist eine Zusammenfassung des unübersichtlichen, in zahllose Gesetze und Verordnungen zersplitterten Arbeitsrechts unter Einbeziehung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erforderlich, um zu erreichen, daß sich die Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsleben möglichst selbst informieren können und die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert wird.

zu 501/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags, den sozialen Rechtsstaat weiter auszubauen, bedarf es der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Arbeitsrechts. Auch heute noch ist unbestreitbar, daß im Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer regelmässig nicht von einer tatsächlichen Gleichheit der Vertragspartner ausgegangen werden kann und daß mittels Vertragsabschluß die sich im freien Spiel der Kräfte entfaltende Ordnung nicht zu einem gerechten Ausgleich der divergierenden Interessen führt. Daher ist zunächst eine Zusammenfassung des unübersichtlichen, in zahllose Gesetze und Verordnungen zersplitterten Arbeitsrechts unter Einbeziehung der von der höchstrichterlichen Rechtssprechung entwickelten Grundsätze erforderlich, um zu erreichen, daß sich die Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsleben möglichst selbst informieren können und die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert wird.

502
Als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Arbeitsgesetzbuch fordert die DAG deshalb ein Arbeitsverhältnisgesetz mit im wesentlichen folgenden Regelungsinhalten:

zu 502/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Als Schritt auf dem Weg zu einem Arbeitsgesetzbuch fordert die DAG deshalb ein Arbeitsverhältnisgesetz mit im wesentlichen folgenden Regelungsinhalten.

503
— Beschränkung von Zeitarbeitsverträgen durch Festlegung des Grundsatzes, daß der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, nur sachliche Gründe den Abschluß eines — ausnahmsweise — befristeten Arbeitsvertrages und seine Dauer rechtfertigen können, wobei das Vorliegen solcher Sachgründe vom Arbeitgeber zu beweisen ist, und Einführung des Schriftformgebots für befristete Arbeitsverträge.

zu 503/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
— Beschränkung von Zeitarbeitsverträgen durch Festlegung des Grundsatzes, daß der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, nur sachliche Gründe den Abschluß eines -ausnahmsweise- befristeten Arbeitsvertrages und seine Dauer rechtfertigen können, wobei das Vorliegen solcher Sachgründe vom Arbeitgeber zu beweisen ist, und Einführung des Schriftformgebots für befristete Arbeitsverträge. Auch bei Zeitverträgen muß das MuschG Anwendung finden.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
504 — Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.	**zu 504/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung und Vertragsstrafenvereinbarungen auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. **zu 504/2** **BBG-Tag Meister** — Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf vorsätzlich verursachtem Schäden.
505 — Grundlegende Neuordnung des Rechts der Wettbewerbsabreden für die Zeit nach beendetem Arbeitsverhältnis mit den Schwerpunkten enger Wirksamkeitsvoraussetzungen, konkreter Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs, der Geltungsdauer sowie der Art und des Umfangs der beschränkten Tätigkeit, und der Einführung einer 100prozentigen Entschädigungspflicht für die Dauer des Wettbewerbsverbots.	**nach 505/1** **LV-Tag Bayern** 1. Einschränkung von Vertragsstrafen dem Grunde und der Höhe nach in der Weise, daß — Gegenstand einer Vertragsstrafenvereinbarung nur noch Vertragsbruch und Verletzung einer Wettbewerbsabrede sein können; — Vertragsstrafen für Vertragsbruch die Summe von 1 Monatsverdienst, für Verletzung einer Wettbewerbsabrede die Summe von 6 Monatsverdiensten nicht übersteigen dürfen; — Vertragsstrafen nur schriftlich und bei Abschluß des Arbeitsvertrages oder aus Anlaß einer wesentlichen Änderung der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb rechtswirksam vereinbart werden können. 2. Einführung von Abfindungszahlungen für betriebsbedingte Beendigungen von Arbeitsverhältnissen. 3. Arbeitgeber ist für die Wahrung der sozialen Auswahl bei betriebsbedingter Kündigung beweispflichtig.
506 — Einführung des Schriftformgebots für Arbeitgeber-Kündigungen und Auflösungsverträge.	**zu 506/1** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Um folgenden Satz ergänzen: Den Arbeitnehmern wird beim Abschluß von Auflösungsverträgen eine Widerrufsfrist von einer Woche eingeräumt.
507 — Einführung einer Unkündbarkeit des Arbeitnehmers nach mindestens 15jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit dem vollendeten 50. Lebensjahr.	**zu 507/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Einführung einer Unkündbarkeit des Arbeitnehmers nach mindestens 15jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit dem vollendeten 5o. Lebensjahr. — Einführung von Abfindungszahlungen für betriebsbedingte Beendigung von Arbeitsverhältnissen. **zu 507/2** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Einführung einer Unkündbarkeit des Arbeitnehmers nach mindestens 15jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit dem vollendeten 45. Lebensjahr.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	Bundesjugendkonferenz **zu 507/3** — Arbeitnehmer benötigen auch in der Probezeit einen wirksamen Schutz vor Entlassungen. Der allgemeine Kündigungsschutz und die entsprechenden Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates müssen während der Probezeit uneingeschränkt Gültigkeit haben.
	LV-Tag Nordrhein-Westfalen **zu 507/4** .... mit dem vollendeten 45. Lebensjahr
508 — Einbeziehung der Kleinbetriebe in den allgemeinen Kündigungsschutz.	
509 — Verankerung des Anspruchs des gekündigten Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsrechtsstreits.	**LV-Tag Schleswig-Holstein** **zu 509/1** — Verankerung des Anspruchs des gekündigten Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungsrechtsstreits. Die Grenzen des Direktionsrechts sind dahingehend zu regeln, daß der Arbeitgeber, Art, Ort, Zeit und Ausführungsweise der Arbeit nur nach billigem Ermessen bestimmen kann, soweit die gesetzlichen, kollektiven und einzelvertraglichen Regelungen dafür Raum lassen. Änderungen der Beweislastregelung für die soziale Reihenfolge; auch hierfür müßte der Arbeitgeber, wie schon bei der sozialen Rechtfertigung, die Beweislast tragen. Die DAG fordert grundsätzlich die Einführung eines Kündigungsverbotes wegen Krankheit. Es ist eine Interessenabwägung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorzunehmen, die die Dauer der Betriebszugehörigkeit und das Lebensalter angemessen berücksichtigen.
	LV-Tag Baden-Württemberg **zu 509/2** — Kündigungsmöglichkeit durch den Arbeitgeber nur aufgrund eines Gerichtsentscheides.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

510
Außerdem fordert die DAG, daß

— die Arbeitnehmergruppen der Angestellten und der Arbeiter in geltenden und künftigen Gesetzen erhalten werden,

— ein aktuelles Arbeitszeitgesetz geschaffen wird,

— das Tarifvertragsgesetz zur Legalisierung tariflicher Differenzierungsklauseln geändert wird.

511
Die DAG bekennt sich vorbehaltlos zur Tarifautonomie. Unbeschadet dessen ist der Gesetzgeber aufgerufen, seinen eigenen Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsrechts zu leisten. Es geht nicht an, diese Aufgabe allein dem Bundesarbeitsgericht zu überlassen, wie dies in der Vergangenheit vielfältig und oft bewußt geschehen ist.

Reform des öffentlichen Dienstrechts

512
Der öffentliche Dienst soll sich nur soweit von der übrigen Arbeits- und Wirtschaftswelt unterscheiden, als dies nach seiner Aufgabe und Funktion unvermeidbar ist.

zu 510/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**

Außerdem fordert die DAG, daß
— eine gesetzliche Grundlage zur besseren Absicherung von Arbeitnehmeransprüchen bei Konkursen, Betriebsstillegungen neu geschaffen wird,
— eine Anpassung der seit 1975 unveränderten Steuerfreibeträge für Abfindungen nach dem KSchG, wobei für die Zukufnt eine Dynamisierung der Sätze dadurch erreicht werden kann, daß sie in bezug zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung gesetzt werden.
— die Arbeitnehmergruppen der Angestellten und der Arbeiter geltenden und künftigen Gesetzen erhalten werden,
— ein aktuelles Arbeitszeitgesetz geschaffen wird,
— das Tarifvertragsgesetz zur Legalisierung tariflicher Differenzierungsklauseln geändert wird.

zu 511/1 **LV-Tag Berlin**

ergänzen: Dies gilt insbesondere für die Festschreibung des Streikrechts und das Verbot der Aussperrung für Auszubildende.

zu 511/2 **Bundesjugendkonferenz**

ergänzen:
Dies gilt insbesondere für die Festschreibung des Streikrechts für Auszubildende und das Verbot der Aussperrung.

zu 512/1 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**

Die voraussehbare Entwicklung der öffentlichen Aufgaben zeigt einen eindeutigen Trend von der Hoheitsverwaltung zur Leistungsverwaltung.
Wissenschaft und Technik werden die Arbeitsabläufe gestalten. Menschliche Arbeitsleistung wird in immer stärkerem Maße durch die Maschine ersetzt werden. Andererseits bleibt der menschlichen Arbeitskraft das schöpferische Arbeiten vorbehalten. Dadurch entstehen grundsätzlich andere Anforderungen an die Mitarbeiter.
Diesen Anforderungen müssen die Personalstruktur und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes entsprechen.
Deshalb fordert die DAG:
— Die Arbeitsbedingungen aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen künftig durch Tarifverträge geregelt werden. Die grundlegenden Pflichten und Rechte der Mitarbeiter sind nach Anhörung der Gewerkschaften gesetzlich zu regeln.
— Das Koalitions- und Streikrecht muß allen Mitarbeitern zustehen, gesetzliche Einschränkungen sind nicht erforderlich.

Entwurf des Bundesvorstandes

513
Unter der Voraussetzung, daß Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes in absehbarer Zeit nicht zu ändern ist, fordert die DAG, daß der verfassungsmäßige Funktionsvorbehalt, aufgrund dessen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist, nach folgenden Aufgabenbereichen eingegrenzt wird:

— Sicherung des Staates und Schutz seiner Bürger,

— unmittelbare und eigenverantwortliche Ausübung rechtsstaatlicher Gewalt (Eingriffsverwaltung),

— Schlüsselfunktionen in der unmittelbaren und verantwortlichen Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen.

Alle anderen Arbeitsplätze, besonders in der Leistungsverwaltung sind mit Angestellten zu besetzen, soweit es sich nicht um Arbeitertätigkeiten handelt. Die Bezahlungssysteme sind auf der Grundlage des Leistungsprinzips zu gestalten. Allen Beschäftigtengruppen ist der Aufstieg nach Ausbildung, Befähigung und Leistung gleichermaßen zu öffnen. Die Aus- und Fortbildung ist nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und auch berufsbegleitend einzurichten.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

— Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Rechtsanspruch auf tätigkeits- und leistungsgerechte Bezahlung nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen haben.
— Anstelle des bisherigen Laufbahnrechts müssen Leistungsgruppen mit weitgehender Durchlässigkeit treten. Für die Einweisung in die Leistungsgruppen soll die Vorbildung entscheidend sein. Der Aufstieg soll jedoch unabhängig davon in alle Gruppen möglich sein.
— Die Ausbildung ist zu reformieren, nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und berufsbegleitend fortzusetzen. Für die Ausbildung nach spezifischen Berufsbildern des öffentlichen Dienstes sind Fachschulen bzw. Fachhochschulen einzurichten, die auch berufsbegleitend besucht werden können.
— Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Anspruch auf eine Alterssicherung nach einheitlichen Grundsätzen haben.
— Ein rechtsstaatliches Übergangsrecht muß jedem derzeitigen Bediensteten den Besitzstand sichern.

zu 513/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Die DAG fordert, die Arbeitsbedingungen aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes künftig durch Tarifverträge zu regeln. Die grundlegenden Pflichten und Rechte der Mitarbeiter sind nach Anhörung der Gewerkschaften gesetzlich zu regeln.
Das Koalitions- und Streikrecht muß allen Mitarbeitern zustehen; gesetzliche Einschränkungen sind nicht erforderlich.
Unter der Voraussetzung, daß Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes in absehbarer Zeit nicht geändert wird, fordert die DAG als Nahziel den verfassungsgemäßen Funktionsvorbehalt, aufgrund dessen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist, nach folgenden Aufgabenbereichen einzugrenzen:
— Sicherung des Staates und Schutz seiner Bürger,
— unmittelbare und eigenverantwortliche Ausübung rechtsstaatlicher Gewalt (Eingriffsverwaltung),
— Schlüsselfunktionen in der unmittelbaren und verantwortlichen Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen.
Alle anderen Arbeitsplätze — besonders in der Leistungsverwaltung — sind mit Angestellten zu besetzen, soweit es sich nicht um Arbeitertätigkeiten handelt. Die Bezahlungssysteme sind auf der Grundlage des Leistungsprinzips zu gestalten. Allen Beschäftigtengruppen ist der Aufstieg nach Ausbildung, Befähigung und Leistung gleichermaßen zu öffnen. Die Aus- und Fortbildung ist nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und auch berufsbegleitend einzurichten.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 513/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Die DAG fordert, daß der verfassungsgemässe Funktionsvorbehalt (Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse) nur für Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Richter und Staatsanwälte gelten soll.

Alle anderen Arbeitsplätze — besonders in der Leistungsverwaltung — sind mit Angestellten zu besetzen, soweit es sich nicht um Arbeitertätigkeiten handelt.

Dazu fordert die DAG:

— Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen künftig durch Tarifverträge geregelt werden.

— Das Koalitions- und Streikrecht muß den Mitarbeitern zustehen; gesetzliche Einschränkungen sind nicht erforderlich.

— Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Rechtsanspruch auf tätigkeits- und leistungsgerechte Bezahlung nach einheitlichen Bewertungsgrundsätzen haben.

— Anstelle der bisherigen Regelungen müssen Leistungsgruppen mit weitgehender Durchlässigkeit treten. Für die Einweisung in die Leistungsgruppen soll die Vorbildung entscheidend sein. Der Aufstieg soll jedoch unabhängig davon in allen Gruppen möglich sein.

— Die Ausbildung ist zu reformieren, nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten und auch berufsbegleitend fortzusetzen. Für die Ausbildung nach spezifischen Berufsbildern des öffentlichen Dienstes sind Fachschulen bzw. Fachhochschulen einzurichten, die auch berufsbegleitend besucht werden können.

— Alle Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes müssen Anspruch auf eine Alterssicherung nach einheitlichen Grundsätzen haben.

— Ein rechtsstaatliches Übergangsrecht muß jedem derzeitigen Bediensteten den Besitzstand sichern.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

BILDUNGSPOLITIK UND BILDUNGSARBEIT

601
In einer Gesellschaft, die durch technischen und sozialen Wandel geprägt ist, kommt der Bildung große Bedeutung zu. Bildungspolitik ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Eine Hauptaufgabe von Bildung muß es sein, den Menschen auf seine Aufgaben in der Gesellschaft und im Arbeitsleben vorzubereiten und ihm dafür notwendige Befähigungen zu vermitteln. Das Bildungssystem ist unter dieser Zielsetzung weiterzuentwickeln.

zu 601/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
In einer Gesellschaft, die durch technischen und sozialen Wandel geprägt ist, kommt der Bildung große Bedeutung zu. Bildungspolitik ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Eine Hauptaufgabe von Bildung muß es sein, den Menschen für seine Aufgaben in der Gesellschaft und im Arbeitsleben zu befähigen. Das Bildungssystem ist unter dieser Zielsetzung weiterzuentwickeln. Die Entwicklung in Bildung und Wissenschaft setzt einen optimal funktionierenden Literatur- und Informationsdienst als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden voraus.

zu 601/2 **Bundesfrauenkonferenz**
Wie folgt ergänzen:
Ziele und Aufgaben gesellschaftlicher Bildungspolitik müssen sein:
— Abbau von Benachteiligungen im Bildungswesen
— Demokratisierung des Bildungswesen
— Ausrichtung des Bildungsangebots an der Neigung, der Eignung und dem Leistungsvermögen des Einzelnen
— Emanzipatorische Gestaltung gewerkschaftlicher Bildungspolitik und Bildungsarbeit
— Bildungsinhalte müssen die Notwendigkeit für soziales Verhalten der abhängig Beschäftigten deutlich machen und solidarisches Verhalten fördern.

zu 601/3 **LV-Tag Hessen**
Wie folgt ergänzen:
.... unter dieser Zielsetzung weiterzuentwickeln. Ziele und Aufgaben gesellschaftlicher Bildungspolitik und Bildungsarbeit müssen sein:
— Abbau von jeglichen Benachteiligungen im Bildungswesen
— Demokratisierung des Bildungswesens
— Ausrichtung des Bildungsangebots an der Neigung, der Eignung und dem Leistungsvermögen des Einzelnen
— Emanzipatorische Gestaltung gewerkschaftlicher Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 601/4 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**

In einer Gesellschaft, die durch technischen und sozialen Wandel geprägt ist, kommt der Bildung große Bedeutung zu. Bildungspolitik ist deshalb wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Eine Hauptaufgabe von Bildung muß es sein, den Menschen auf seine Aufgaben in der Gesellschaft und im Arbeitsleben vorzubereiten und ihm dafür notwendige Befähigungen zu vermitteln. Das Bildungssystem ist unter dieser Zielsetzung mit folgenden Schwerpunkten weiterzuentwickeln:

— Gleichheit der Bildungschancen
— Optimale Bildung jedes einzelnen entsprechend seinen Anlagen und Fähigkeiten
— Lebenslange Weiterbildung zur Erhöhung der Mobilität.

zu 601/5 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**

Wie folgt ergänzen:
Der Staat hat Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft finanziell in gleicher Weise wie das staatliche Bildungssystem zu unterstützen.

zu 601/6 **12. Bundesjugendkonferenz**

Anfügen eines weiteren Absatzes:
Ziele und Aufgaben der Bildungspolitik müssen sein:

— Abbau jeglicher Benachteiligungen im Bildungswesen
— Demokratisierung des Bildungswesens.
— Ausrichtung des Bildungsangebotes an der Neigung, der Eignung und dem Leistungsvermögen des Einzelnen.
— Ausrichtung der Bildungsinhalte am Ziel der Solidarität der abhängig Beschäftigten.

zu 601/7 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik und Bildungsarbeit sind:

— Die Herstellung von Chancengleichheit durch Abbau von Bildungsdiskriminierung
— Die Demokratisierung des Bildungswesens
— Die Ausrichtung der Bildungsinhalte am Ziel der Solidarität der Arbeitnehmer
— Ein Bildungsangebot, das Neigung, Eignung und Leistungsvermögen des Einzelnen berücksichtigt
— Die Menschen zu befähigen, Konflikte ohne Gewalt auf friedlichem Wege zu lösen und partnerschaftlich und solidarisch handeln zu können.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	Chancengleichheit Bildungsdiskriminierungen und damit Chancenungleichheiten ergeben sich unter anderem aus familiären Bedingungen, Geschlecht, Wohnort, Sprache und Zugehörigkeit zur Religion und Kultur. Der Staat hat die Aufgabe, das Entstehen von Chancenungleichheiten zu verhindern. Bisher unterprivilegierte Kinder müssen vor Beginn der allgemeinbildenden Schulen bessere Ausgangspositionen erhalten. Die Herstellung von Chancengleichheit muss während des gesamten weiteren Lebens- und Bildungsgangs bis hin zur Weiterbildung bildungspolitisches Ziel bleiben. Die gesetzlich vorhandene Gleichberechtigung muss durch geeignete Massnahmen für bisher Unterprivilegierte zur tatsächlichen Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen werden. Demokratisierung Ziel des organisierten Lernens ist neben der Wissensvermittlung die Weckung des Verständnisses für gesellschaftliche Strukturen und politisches Handeln. Zugleich ist die Förderung der sozialen und humanen Kompetenzen Ziel von Bildung. Die Erziehung zu einem verantwortungsbewussten und verantwortlich handelnden Staatsbürger bezieht den gefühlsmässigen und handlungsorientierten Bereich ein. Eine sachgerechte Mitwirkung und Mitbestimmung aller am Bildungsprozess Beteiligten kennzeichnet ein demokratisches Bildungssystem und befähigt zu demokratischem Verhalten in allen Lebensbereichen. Solidarität Ziel gewerkschaftlicher Bildungspolitik und Bildungsarbeit ist die Fortentwicklung der sozialen Gemeinschaft durch kritisches Engagement und solidarisches Handeln der Arbeitnehmer. Dies setzt ein Lernen gemeinsam mit anderen und auf die soziale Gemeinschaft bezogen voraus. Bildung nach Neigung und Eignung In einer demokratischen Gesellschaft hat jeder einen Anspruch auf ein Bildungsangebot nach seiner Neigung und Eignung. Bildung hat die gesellschaftlichen Verhältnisse sowie die Gegebenheiten und Probleme der Arbeit zu berücksichtigen, darf aber den Gesichtspunkt der augenblicklichen Vermutbarkeit nicht zum alleinigen Maßstab des Angebots machen. Die Durchlässigkeit der Bildungsgänge muss deshalb gewährleistet sein. Emanzipatorischer Auftrag gewerkschaftlicher Bildungsarbeit und Bildungspolitik Emanzipatorische Bildungsarbeit ermöglicht das Erkennen von Abhängigkeiten, Macht- und Herrschaftsverhältnissen, sie befähigt zur eigenen Standorterkennung und führt zu überlegtem Handeln. Die Einbeziehung der Probleme des Arbeitsplatzes und der Situation der Arbeitnehmer in politische und berufliche Bildung dient den Zielen der Solidarität und des politischen und beruflichen Engagements.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

Emanzipatorische Bildungsarbeit spricht vernachlässigte und fehlende Bildungsbereiche an, erschliesst neue Erfahrens- und Handlungsspielräume und ermöglicht das Nachholen fehlender Abschlüsse und Anpassung an neue Berufe. Dies Verständnis von emanzipatorischer Bildungsarbeit lässt keine Trennung zwischen allgemeiner, politischer und beruflicher Bildung zu. Rechtliche und finanzielle Hindernisse, die dem entgegenstehen, sind zu beseitigen.

Die Bildungsarbeit der DAG und ihrer Bildungseinrichtungen setzt in der Weiterbildung Normen, in dem sie das bestehende Angebot um arbeitnehmerbezogne Inhalte erweitert und Bildungsmassnahmen zur beruflichen und politischen Qualifikation von Angestellten bereitstellt; sie leistet damit einen Beitrag zur Kompensation von Defiziten der Ausbildung und der Sozialisation (zum Beispiel Mädchenerziehung). Insgesamt werden dadurch neue Sozialchancen eröffnet.

Emanzipatorische Bildungsarbeit ist nur möglich, wenn durch die Bildungspolitik die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Dem dient die politische Einflussnahme der DAG auf die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung.

zu 601/8 **LV-Tag Nordhrein-Westfalen**

Nachstehende, konkretisierte gewerkschaftliche Bildungsziele ergänzen:

Staatliche Bildungspolitik in einer demokratischen Gesellschaft muß sich an folgenden Zielen orientieren:

— Förderung der Entfaltung der Persönlichkeit in allen Lebensbereichen
— Beschreibung und Gewichtung von Bildung als ein Grundelement für das Funktionieren einer demokratischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung
— Befähigung zum partnerschaftlichen Konfliktlösungsverhalten als Bedingung für einen gewaltfreien Interessen-ausgleich auf allen gesellschaftlichen Ebenen
— Vermeidung von Bildungsangeboten, die der Erhaltung oder Neuschaffung von Privilegien dienen bzw. zur Verteidigung von Privilegien mißbraucht werden können.

Auf der Grundlage ihres demokratischen Anspruchs sind die Gremien und Gliederungen der DAG gehalten, sich für die Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen und sie zur Grundlage ihrer bildungspolitischen Aussagen zu machen.

nach 601/1 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte**

Dazu gehört:

— Demokratisierung des Bildungswesens
— Ausrichtung des Angebots an Neigung, Eignung und Leistungsvermögen.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	nach 601/2 **BBG-Tag Schiffahrt** Zu den unverzichtbaren gewerkschaftlichen Bildungszielen gehört vor allem: — Bildung dient der Entfaltung der Persönlichkeit in Beruf, Freizeit und Gesellschaft, — Bildung ist unverzichtbarer Bestandteil für das Funktionieren von Demokratie in Staat und Wirtschaft. — Aufgabe der Bildung ist es, die Menschen zu befähigen, Konflikte ohne Gewalt auf friedlichem Wege zu lösen, partnerschaftlich und solidarisch handeln zu können. — Bildung darf nicht zur Verteilung ungleicher Lebenschancen und zur Verteidigung von Privilegien mißbraucht werden. Deshalb trägt der Staat Verantwortung für ein Bildungssystem, das darauf abzielt, diese Zielsetzung zu verwirklichen.
Weiterentwicklung des Bildungssystems	
602 Zur Weiterentwicklung des Bildungssystems ist eine Reform der Strukturen der allgemeinen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung notwendig.	**zu 602/1** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Das Bildungssystem ist ständig weiterzuentwickeln, wobei auf bewährte Strukturen aufgebaut werden soll. Hierzu gehören insbesondere: — eine stärkere Integration von beruflicher Aus- und Weiterbildung — Einführung der Lehr- und Lernmittelfreiheit an allen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen — kostenloser Schülertransport — die Ausbildung der Lehrer nach Bildungsstufen (Schulstufen).
603 Die Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen müssen ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere für die Ganztagsschulen sowie für die Spiel- und Freizeitbetreuung.	**zu 603/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Die Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen müssen ausgeweitet werden, um mehr zu fördern als auszulesen. Dies gilt insbesondere für die Ganztagsschulen sowie für die Spiel- und Freizeitbetreuung.
	zu 603/2 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** Die Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen müssen je nach Bedarf ausgeweitet werden.
	zu 603/3 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Der erste Satz wird wie folgt formuliert: Die Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen müssen nach Bedarf ausgeweitet werden. Dies gilt.....

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	nach 603/1 **LV-Tag Baden-Württemberg** Wie folgt ergänzen: Dazu gehört, dass die Klassenstärken entsprechend den Anf[illegible]erungen des heutigen Unterrichtsstoffes und nach pädagogischen Erfordernissen festgelegt werden. Klassen mit mehr als 25 Schülern sind untragbar. Die Anstellung von Lehrern darf sich nicht an sogenannten geburtenschwachen Jahrgängen orientieren. Entsprechendes gilt für den Vorschulbereich. Einsparungen in den öffentlichen Haushalten dürfen nicht auf Kosten der Bildung der Jugend gehen. Es muss mit allen Mitteln verhindert werden, dass Bildung wieder das Privileg einer finanzkräftigen Oberschicht wird.
604 Die Integration behinderter und ausländischer Kinder und Jugendlicher in das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen muß vollzogen werden. Sondereinrichtungen für behinderte Jugendliche haben nur dort ihre Berechtigung, wo Art und Schwere der Behinderung eine Integration nicht zulassen. Ausländische Jugendliche sollen nur solange in Sonderklassen verbleiben, bis ihre Kenntnis der deutschen Sprache eine Teilnahme am Unterricht gemeinsam mit deutschen Schülern erlaubt.	**zu 604/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Die Integration behinderter und ausländischer Kinder und ,,Jugendlicher in das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen muß vollzogen werden. Sondereinrichtungen für behinderte Jugendliche haben nur dort ihre Berechtigung, wo Art und Schwere der Behinderung eine Integration nicht zulassen. Ausländische Kinder und Jugendliche sollen durch Sondermaßnahmen befähigt werden, gemeinsam mit deutschen Schülern am Unterricht teilzunehmen. Eine pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit zwischen allen Schularten -einschließlich der Sonderschulen- ist im Interesse aller Schüler anzustreben.
	zu 604/2 **Bundesfrauenkonferenz** Nach Ziffer 604 ist folgender Abschnitt aufzunehmen: In Kindergärten, Kindertagesstätten und allen Schulbereichen ist die Mitbestimmung der Eltern sowie auch fach-und altersgerechte Mitbestimmung der Schüler sicherzustellen. Die Lehrer und Erzieher müssen in ihrer pädagogischen Ausbildung darauf vorbereitet werden.
	zu 604/3 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** Der 1. Satz soll wie folgt geändert werden: Die Integration aller Kinder und Jugendlichen in das allgemeinbildende berufliche Schulwesen muß vollzogen werden.
	nach 604/1 **LV-Tag Nordrhein-Westfalen** Die Ziffern 602 — 605 sollen ergänzt werden: Die Förderung benachteiligter Schichten (Ausländer, Behinderte) muß auch in Zukunft vorrangiges Ziel der Bildungspolitik sein. Individuelle und schichtenspezifische Unterschiede vor allem im Hinblick auf die Lernfähigkeit und Leistungsbereitschaft — sind durch geeignete Maßnahmen in Schule, Aus- und Weiterbildung möglichst auszugleichen.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
605 Die DAG fordert für die folgenden Bereiche des Bildungswesens:	**zu 605/1** **LV-Tag Hessen** „Die DAG fordert für die folgenden Bereiche des Bildungswesens" - streichen — und wie folgt ersetzen. Um eine einheitliche Reform des Bildungssystems (d. h. von schulischer und betrieblicher Ausbildung swie des Hochschulwesens) zu erreichen, erhält der Bund über die bisherigen finanziellen Einwirkungsmöglichkeiten hinaus eine Rahmenkompetenz.
	zu 605/2 **LV-Tag Baden-Württemberg** Wie folgt ergänzen: An den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist die volle Lehr- und Lernmittelfreiheit einzuführen. Für den Besuch aller Schultypen und Schulstufen muss ein Rechtsanspruch auf kostenlosen Schülertransport geschaffen werden; wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht innerhalb einer zumutbaren Entfernung zur Verfügung stehen, sind Schulbusse einzusetzen.
Vorschule und Grundstufe 606 Die Vorschulen sollen als Angebotsschulen für Fünfjährige angemessene soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeit sowie Spiel- und Lernfreude anstreben. Die Vermittlung von Schulwissen kann nicht Gegenstand der Vorschule sein.	**zu 606/1** **Bundesfrauenkonferenz** Dieser Abschnitt ist wie folgt zu ergänzen: Eine umfassende Aufklärung aller Eltern über Zielsetzung und Bedeutung der Vorschule ist zu gewährleisten.
	zu 606/2 **LV-Tag Hessen** ..... Die Vermittlung von Schulwissen darf nicht Gegenstand der Vorschule sein. Eine umfassende Aufklärung aller Eltern ist zu gewährleisten.
	zu 606/3 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die Vorschulen sollen als Angebotsschulen für Vier- bis Fünfjährige angemessen soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeit sowie Spiel- und Lernfreude anstreben. Die Vermittlung von Schulwissen kann nicht Gegenstand der Vorschule sein.
	zu 606/4 **12. Bundesjugendkonferenz** Die Vorschule für 3-5-jährige wird angestrebt. Sie soll soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeit sowie Spielund Lernfreude anstreben. Die Vermittlung von Schulwissen ist nicht Gegenstand der Vorschulerziehung.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 606/5 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die erste Stufe der familienergänzenden Erziehung ist der Kindergarten. Eine ausreichende Zahl von Kindergartenplätzen muss für Kinder, gleich welcher sozialer Schichten, zur Verfügung stehen. Zur Herstellung von Startchancengleichheiten ist eine Vorschule für alle Fünfjährigen einzuführen. Die Vorschule soll angemessene soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeit, Spiel-und Lernfreude, anstreben. Die Vermittlung von Schulwissen kann nicht Gegenstand der Vorschule sein.
	zu 606/6 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** Die vorschulische Erziehung soll als Angebot für Fünfjährige soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeiten, sowie Spiel- und Lernfreude anstreben.
	zu 606/7 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Um folgenden Satz ergänzen: Umfassende Aufklärung der Eltern muß gewährleistet sein. Die Schulträger haben ein ausreichendes Platzangebot zu schaffen.
607 Von der Vorschule muß ein nahtloser Übergang in die Grundstufe gewährleistet sein. Hierzu ist die inhaltliche Anfügung der Vorschule an die Grundschulen erforderlich.	**zu 607/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Streichen
	zu 607/2 **LV-Tag Baden-Württemberg** Von der Vorschule muss ein nahtloser Übergang in die Grundschule gewährleistet sein. Hierzu ist die organisatorische Angliederung der Vorschulen an die Grundschulen sowie eine einheitliche Ausbildung von Vorschul- und Grundschullehrern erforderlich. In der Grundschule müssen die Notengebung und Möglichkeit der Nichtversetzung abgeschafft werden, statt dessen muss ein umfangreiches Angebot an Fördermassnahmen vorgesehen werden.
	zu 607/3 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** **Die Ziffer 607 wird ersatzlos gestrichen.**

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
608 Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule soll unter Einbeziehung der Orientierungsstufe sechs Jahre betragen.	**zu 608/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule soll unter Einbeziehung der Orientierungsstufe sechs Jahre betragen. Insbesondere in der Grundschule sollen auch musische und kreative Talente entwickelt werden. **zu 608/2** **Bundesfrauenkonferenz** Ziffer 608 Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule unter Einbeziehung der Orientierungsstufe beträgt 6 Jahre. **zu 608/3** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule, in der die Notengebung abzuschaffen ist und die Möglichkeit des Sitzenbleibens entfallen muß, soll unter Einbeziehung der Orientierungsstufe sechs Jahre betragen. **zu 608/4** **12. Bundesjugendkonfer** ersatzlos streichen **zu 608/5** **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule soll auf 6 Jahre unter Einbeziehung der Orientierungsstufe verlängert werden.
Mittelstufe (Sekundarstufe I) 609 Neben dem herkömmlichen dreigegliederten Schulsystem in der Sekundarstufe I soll auch die integrierte Gesamtschule weiter ausgebaut werden. In ihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs-und eignungsabhängiger Kurse vorsieht.	**zu 609/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Neben dem herkömmlichen dreigegliederten Schulsystem in der Sekundarstufe I soll auch die integrierte Gesamtschule (als ein Angebot an alle) weiter ausgebaut werden. Inihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs- und eignungsabhängiger Kurse vorsieht. **zu 609/2** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die integrierte Gesamtschule muß weiter ausgebaut werden. In ihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs- und eignungsabhängiger Kurse vorsieht. **zu 609/3** **12. Bundesjugendkonferenz** Die integrierte Gesamtschule ist als Regelschule einzuführen. In ihr erfolgt der Unterricht ... (weiter wie BV-Entwurf)

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 609/4 **LV-Tag Baden-Württemberg** Wie folgt ergänzen: Die Anzahl der Schüler in den einzelnen Klassen ist auf ein pädagogisch vernünftiges Mass zu senken.
	zu 609/5 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die strenge Trennung der Schulen des Sekundarbereichs (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) muss überwunden werden. Daher ist die integrierte Gesamtschule unter Einbeziehung berufsvorbereitender Inhalte einzuführen. In ihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs- und neigungsabhängiger Kurse vorsieht. Lehrinhalte und Lernziele müssen dann neu erarbeitet werden, da Änderungen der Organisationsform allein noch keine Verbesserung des Bildungsniveaus erreichen können.
	zu 609/6 **LV-Tag Nordrhein-Westfalen** Die integrierte Gesamtschule soll nicht als eine Schulform neben dem dreigegliederten Schulsystem ausgebaut, sondern als bevorzugte Schulform einer demokratischen Gesellschaft als Regelschule eingerichtet werden. Die festgestellten Mängel der Gesamtschule wie Mammutbetriebe, Unüberschaubarkeit der Organisation und angebliche Leistungsschwäche sind behebbar und nicht dem System 'Gesamtschule' als vielmehr der Neuheit dieser Schulform anzulasten.
	zu 609/7 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** Neben dem herkömmlichen dreigegliederten Schulsystem in der Sekundarstufe I soll auch die integrierte Gesamtschule gem. dem Willen der Eltern weiter angeboten bzw. ausgebaut werden. In ihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs- und eignungsabhängiger Kurse vorsieht.
610 Die DAG fordert die Einführung eines zehnten Vollzeitschuljahres im Rahmen der Sekundarstufe I. In den letzten beiden Jahren sind berufsorientierende Inhalte zu vermitteln.	**zu 610/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Die DAG fordert die Einführung eines zehnten Vollzeitschuljahres im Rahmen der Sekundarstufe I. Insbesondere in diesem Jahr sind überwiegend arbeitsweltorientierende Inhalte zu vermitteln.
	zu 610/2 **LV-Tag Hessen** ..... in den letzten beiden Schuljahren sind berufsorientierende und arbeitsweltorientierende Inhalte, verstärkt soziales Verhalten zu vermitteln.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 610/3 **LV Niedersachsen-Bremen** Die DAG fordert die Einführung eines zehnten Vollzeitschuljahres im Rahmen der Sekundarstufe I. In den letzten beiden Jahren sind auch berufsorientierende Inhalte zu vermitteln.
	zu 610/4 **12. Bundesjugendkonferenz** In den letzten beiden Jahren sind verstärkt berufs- und arbeitsweltorientierte Inhalte zu vermitteln.
	zu 610/5 **LV-Tag Nordrhein-Westfalen** Das zehnte Pflichtschuljahr soll an das allgemeinbildende Schulwesen angegliedert werden. Die Unterrichtsinhalte sollen arbeitsweltbezogen angelegt sein.
	zu 610/6 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Das Wort „berufsorientierende" wird durch das Wort „arbeitsweltorientierte" ersetzt.
Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II) 611 Für die Weiterentwicklung der Gesellschaft ist eine hohe Qualität der Berufsausbildung unerläßlich. Deshalb fordert die DAG:	**zu 611/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Für die Weiterentwicklung der Gesellschaft ist eine hohe Qualität der Berufsausbildung unerlässlich. Ein Mangel an Ausbildungsplätzen darf nicht zu einer Minderung der Qualität der Berufsausbildung führen.
612 — die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich mit einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr beginnen; daran schließt sich eine berufliche Spezialisierung an,	**zu 612/1** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich mit einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr mit voller Anrechnung auf die Ausbildungszeit beginnen; daran schließt sich eine berufliche Spezialisierung an.
	zu 612/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Zusatz: Die Anerkennung des Berufsgrundbildungsjahres erfolgt bundesweit und muß als 1. Stufe der beruflichen Bildung anerkannt werden.
	zu 612/3 **12. Bundesjugendkonferenz** Anfügen eines weiteren Absatzes: Die Anerkennung des Berufsgrundbildungsjahres erfolgt bundesweit und wird als 1. Stufe der beruflichen Bildung anerkannt.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
613 — der Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten ist verstärkt zu fördern. Bei der Standortwahl sollen regionale Bedingungen und die Nähe zu schulischen Bildungseinrichtungen ausschlaggebend sein,	**zu 612/4** **LV-Tag Baden-Württemberg** Durch die Berufsausbildung soll eine breit angelegte Qualifikation erworben werden. Deshalb ist die bisherige Zahl von Ausbildungsberufen durch sinnvolle Zusammenfassung verwandter Berufe in Grundberufe zu verringern. **zu 612/5** **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Der zweite Satz wird wie folgt formuliert: Daran schließt sich eine berufliche Spezialisierung an, die auf die künftige Berufsausübung vorbereitet. **zu 612/6** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Soll Programmpunkt 613 werden. **zu 613/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Der Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten ist verstärkt zu fördern, um jedem Interessierten einen Ausbildungsplatz anbieten zu können. Bei der Standortwahl sind regionale Bedingungen und die Nähe zu schulischen Bildungseinrichtungen zu berücksichtigen, die eine wechselseitige Nutzung ermöglichen. **zu 613/2** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Soll Programmpunkt 615 werden. **zu 613/3** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Um einen Überblick über das Ausbildungsplatzangebot/ -nachfrage zu bekommen, ist es notwendig, eine Meldepflicht für alle Ausbildungsplätze einzuführen. Der Ausbau überbetrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildungsstätten ist verstärkt zu fördern. Die Finanzierung hat durch die Arbeitgeber in Form einer Ausbildungsplatzabgabe zu erfolgen. Bei der Standortwahl sollen regionale Bedingungen und die Nähe zu schulischen Bildungseinrichtungen ausschlaggebend sein. **zu 613/4** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Zusatz: Die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen darf nicht weiter vernachlässigt werden und muß den gleichen Stellenwert wie die allgemeinbildenden Schulen haben. **zu 613/5** **12. Bundesjugendkonferenz** Anfügen eines weiteren Absatzes: Die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen hat den gleichen Stellenwert wie an den allgemeinbildenden Schulen.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 613/6 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich mit einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr beginnen; daran schliesst sich die allgemeine und spezielle Fachausbildung an. Dabei ist die volle und uneingeschränkte Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahrs als erstes Jahr der Berufsbildung — insbesondere während der Übergangsphase — sicherzustellen.
	zu 613/7 **LV-Tag Nordrhein-Westfalen** Wie folgt ergänzen: Die Forderung der DAG nach einem Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten soll sich ausdrücklich auch auf außerbetriebliche Ausbildungsstätten beziehen.
	zu 613/8 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Einen zusätzlichen Absatz mit folgender Formulierung aufnehmen: Sie sollen sowohl der beruflichen Grundbildung, als auch der Fachbildung dienen.
614 — durch die Berufsausbildung soll eine breitangelegte Qualifikation erworben werden. Deshalb ist die bisherige Zahl von Ausbildungsberufen durch sinnvolle Zusammenfassung verwandter Berufe zu verringern,	**zu 614/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Durch die Berufsausbildung soll eine breitangelegte Fähigkeit zur Berufsausübung erworben werden. Die bisherige Zahl von Ausbildungsberufen soll durch sinnvolle Zusammenfassung verwandter Berufe verringert werden.
	zu 614/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Programmpunkt 614 soll Programmpunkt 612 werden.
	zu 614/3 **LV-Tag Baden-Württemberg** Der schulische Anteil der Berufsausbildung soll ausschliesslich nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt werden, jedoch mindestens zwei Tage in der Woche betragen.
615 — der schulische Anteil der Berufsausbildung soll ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt werden; dieses kann bei einzelnen Berufen eine erhebliche Ausweitung der Zahl der Berufsschulstunden bedeuten,	**zu 615/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Der schulische und betriebliche Anteil der Berufsausbildung soll den jeweiligen berufsspezifischen Erfordernisen entsprechen.
	zu 615/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Soll Programmpunkt 614 werden.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 615/3 **LV-Tag Baden-Württemberg** Der Ausbau von über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten ist verstärkt zu fördern. Bei der Standortwahl sollen regionale Bedingungen und die Nähe zu schulischen Bildungszentren ausschlaggebend sein. Die Berufsschulpflicht für alle zu einer Berufsausbildung Beschäftigten, unabhängig von Alter und Einstiegsqualifikation, muß eingeführt werden. Die Abschaffung von Kurz- und Stufenausbildungsgängen mit der Maßgabe einer generellen dreijährigen Berufsausbildung muß erfolgen. Die Fördermaßnahmen für benachteiligte Gruppen, insbesondere solche mit Sprachbarrieren, Lernschwache und Behinderte sind verstärkt auf den Bereich der Berufsausbildung auszudehnen.
616 — die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen darf nicht weiter vernachlässigt werden,	**zu 616/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Die materielle und personelle Ausstattung der beruflichen Schulen muß verstärkt werden. **zu 616/2** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die materielle und personelle Ausstattung der Berufsschulen muß verbessert werden. **zu 616/3** **LV-Tag Baden-Württemberg** Die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen darf nicht weiter vernachlässigt werden. Insbesondere müssen die Klassenstärken an Berufsschulen auf ein pädagogisch sinnvolles Maß gesenkt werden. **zu 616/4** **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen muß verstärkt werden.
617 — die Praxisnähe der Berufsschulen soll durch qualifizierte Kräfte mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden,	**zu 617/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Lehrer an beruflichen Schulen sollen über eine berufliche Ausbildung und Erfahrung ihres Fachbereichs verfügen. **zu 617/2** **LV-Tag Hessen** Die Praxisnähe der Berufsschule soll zusätzlich durch qualifizierte Kräfte mit Berufserfahrung, die als nebenberufliche Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 617/3 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die Praxisnähe der Berufsschulen soll durch pädagogisch geeignete Kräfte mit Berufserfahrung, die als Fach-Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden.
	zu 617/4 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die Praxisnähe der Berufsschulen soll durch qualifizierte pädagogische Kräfte mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden
	zu 617/5 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Die Praxisnähe der Berufsschulen soll durch qualifizierte Kräfte mit Berufserfahrung, die als nebenberufliche Lehrer auf Honorarbasis an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden.
618 — Ausbildungsbegleitende Lernzielkontrollen und Leistungsnachweise sollen an die Stelle einer einzigen Abschlußprüfung treten,	**zu 618/1** **LV-Tag Hessen** Ausbildungsbegleitende Lernzielkontrollen und Leistungsnachweise sollen Teile der Abschlußprüfung abgelten.
	zu 618/2 **LV-Tag Baden-Württemberg** Ausbildungsbegleitende Lernzielkontrollen und Leistungsnachweise sollen anstelle der bisherigen punktuellen Berufsabschlussprüfungen treten.
619 — die Überwachung der Qualität der Ausbildung und die Beratung der Ausbilder und der Auszubildenden muß regelmäßig und umfassend erfolgen; deshalb ist die Zahl der Ausbildungsberater zu erhöhen,	**zu 619/1** **LV-Tag Hessen** ..... Ausbildungsberater zu erhöhen. Die betrieblichen Ausbilder sollen regelmäßig pädagogisch und fachlich aus- und weitergebildet werden.
	zu 619/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Zusatz: Die Tätigkeit der Ausbildungsberater muß von einem paritätisch besetzten Gremium überwacht werden.
	zu 619/3 **12. Bundesjugendkonferenz** Anfügen eines weiteren Absatzes: Die Tätigkeit der Ausbildungsberater ist von einem paritätisch besetzten Gremium zu überwachen.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 619/4 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die Überwachung der Qualität der Ausbildung und die Beratung der Ausbilder und Auszubildenden muss regelmässig und umfassend erfolgen; deshalb ist die Zahl der Ausbildungsberater zu erhöhen. Die Ausbildereignungsprüfung ist verbindlich für alle mit der betrieblichen Ausbildung Beauftragten einzuführen. Die betrieblichen Ausbilder sollen pädagogisch und fachlich aus- und weitergebildet werden.
620 — eine enge Verbindung von schulischer und betrieblicher Ausbildung ist durch die Schaffung einer Bundeskompetenz für beide Bereiche sicherzustellen,	**zu 620/1** **LV-Tag Hessen** Eine enge Verbindung von schulischer und betrieblicher Ausbildung ist sicherzustellen.(Gestrichen wurde: durch die Schaffung einer Bundeskompetenz für beide Bereiche) — siehe neuer Punkt 605.
	zu 620/2 **LV-Tag Baden-Württemberg** Eine enge Verbindung von schulischer und betrieblicher Ausbildung ist durch die Schaffung einer Bundeskompetenz für beide Bereiche sicherzustellen.
	zu 620/3 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** Die Ziffer 620 ist zu streichen, wenn ihr nicht eine ausführliche Interpretation beigegeben wird.
621 — regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten,	**zu 621/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer aller Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.
	zu 621/2 **LV-Tag Hessen** Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.
	zu 621/3 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.
	zu 621/4 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an den allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten und zu kontrollieren.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 621/5 **12. Bundesjugendkonferenz** ... an den allgemeinbildenden sowie den berufsbildenden Schulen ... ... einzurichten und zu kontrollieren ...
	zu 621/6 **LV-Tag Baden-Württemberg** Regelmässige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen während der gesamten Zeit der Beschäftigung einzurichten.
	zu 621/7 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer in allgemein- und berufsbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.
	zu 621/8 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte** Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.
622 — die Regelungs- und Überwachungsfunktion der zuständigen Stellen, zum Beispiel der Kammern, nach dem Berufsbildungsgesetz ist zu Gunsten paritätisch besetzter Einrichtungen aufzuheben,	**zu 622/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** — Die für die Durchführung beruflicher Bildung erforderlichen Regelungen und Überwachungsfunktionen in Branchen und Regionen sind von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in paritätischer Zusammensetzung einzurichten.
	zu 622/2 **12. Bundesjugendkonferenz** Die Einflußmöglichkeiten der Gewerkschaften auf die Berufsausbildung sind wesentlich zu erweitern. Die Verantwortlichkeit und Regelbefugnis der Berufsausbildung muß aus der Entscheidungsgewalt der Kammern gelöst und duch parttätisch besetzte Gremien ersetzt werden.
	zu 622/3 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die Regelungs- und Überwachungsfunktion der zuständigen Stellen, zum Beispiel der Kammern, nach dem Berufsbildungsgesetz ist zu Gunsten staatlicher Einrichtungen aufzuheben.

Entwurf des Bundesvorstandes

623
— für Berufe, für die Kenntnisse und Fertigkeiten besser vollzeitschulisch vermittelt werden können, soll ein verstärktes Angebot an berufsbildenden Schulen geschaffen werden, deren Abschluß dem anerkannten Berufsbildungsabschluß gleichgestellt ist.

624
Die DAG fordert die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist,

— sind in den Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe berufsorientierte Inhalte zu vermitteln;

— sind doppelqualifizierende Abschlüsse anzustreben;

— ist eine Studienfeldorientierung zu ermöglichen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 623/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Streichen

zu 623/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Für Berufe, für die Kenntnisse und Fertigkeiten besser vollzeitschulisch vermittelt werden, soll ein verstärktes Angebot an berufsbildenden Schulen und ausserbetrieblichen Ausbildungsstätten in Verbindung mit Übungsfirmen geschaffen werden, deren Abschluss dem anerkannten Berufsbildungsabschluss gleichgestellt sind.

nach 623/1 **12. Bundesjugendkonferenz**
Die Finanzierung der überbetrieblichen Ausbildung hat durch alle Arbeitgeber in Form einer Ausbildungsplatzabgabe zu erfolgen. Zusätzlich sollen staatliche Gelder für berufsvorbereitende Maßnahmen für die oben genannten Einrichtungen verwendet werden. Um einen Überblick über Ausbildungsplatzangebot-Nachfrage zu bekommen, ist es notwendig, eine Meldepflicht für Ausbildungsplätze einzuführen.

BBG-Tag Kaufmännische Angestellte
[illegible]hen Ausbilder sollen systematisch pädagogisch und fachlich aus- und weiter[illegible]den.

LV-Tag Schleswig-Holstein
[illegible]fordert mehr Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. Um dieses zu [illegible]n
— sind in den Bildungsgängen der gymnasialen Ober-Oberstufe arbeitsweltorientierte Inhalte zu vermitteln;
— sind doppelqualifizierende Abschlüsse zu ermöglichen,
— ist eine Studienfeldorientierung anzustreben.

zu 624/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Die DAG fordert die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist,
— sind in den Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe auch berufsorientierte Inhalte zu vermitteln,
— sind doppelqualifizierende Abschluesse anzustreben,
— ist eine Studienfeldorientierung zu ermöglichen.

zu 624/3 **BBG-Tag Banken und Sparkassen**
Die Formulierung im Spiegelstrich:
— „sind doppelqualifizierte Abschlüsse anzustreben;" ist zu streichen.

nach 624/1 **12. Bundesjugendkonferenz**

Berufsausbildung — Lernort Betrieb

Betriebliche Ausbildung wird unter dem Aspekt der bestmöglichen Verwertbarkeit der Arbeitskraft betrieben.

Die DAG setzt sich dafür ein, daß jedem Jugendlichen die Möglichkeit zur Wahl einer breit angelegten beruflichen Ausbildung gegeben wird; einer Ausbildung, die ihn somit auch gegen die Risiken des Arbeitsmarktes schützt.

Notwendig sind:

— die Abschaffung der Stufenausbildung
— die Abschaffung von Einstellungstests
— die Abschaffung von Zwischen- und Endprüfungen und die Ersetzung durch Lernzielkontrollbögen
— die Einsetzung betrieblicher Ausbilder, die über pädagogische, methodische und didaktische Qualifikationen verfügen
— erweiterte Mitbestimmungsrechte von Jugendvertretern und Betriebsräten.

Hochschulen

625

Die Hochschulen haben neben Forschung und Lehre die Aufgabe, die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und für Berufe auszubilden, in denen die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich sind.

zu 625/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**

Die Hochschulen haben zu forschen, zu lehren und auf berufliche Tätigkeitsfelder vorzubereiten, in denen die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich ist.

zu 625/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**

Das Wort „Hochschulen" und die Worte „und für Berufe auszubilden" streichen.

zu 625/3 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Die Hochschulen haben neben Forschung und Lehre die Aufgabe, die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und für Berufe auszubilden, in denen die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich ist. Hierzu müssen die Hochschulen wissenschaftliche Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit anerkannten Trägern der Weiterbildung anbieten.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
626 Die DAG fordert, daß die Hochschulen als Gesamthochschulen eingerichtet werden.	**zu 626/1** **LV-Tag Hessen** Die DAG fordert, daß di Hochschulen als integriette Gesamthochschulen eingerichtet werden. **zu 626/2** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Hochschulen sind als integriette Gesamthochschulen einzurichten: — Der Bund hat sich über die bisherigen finanziellen Einwirkungsmöglichkeiten und die Rahmenkompetenzen hinaus eine Gesamtkompetenz in diesem Bereich zu schaffen. Dieses ist notwendig, um eine einheitliche Reform des Hochschulwesens zu ermöglichen. — Hochschulen sollen wissenschaftliche Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit den anerkannten Trägern der Weiterbildung durchführen. — Eine einheitliche Studienreform sollte eine Gliederung der Studiengänge nach den folgenden Stufungen sicherstellen: 1. Stufe: Einführung in Organisation und Arbeitsweise der Hochschule; Erwerb von Arbeitstechniken und Anleitung zur wissenschaftlichen Arbeit. Gesellschaftswissenschaftliches Grundlagenstudium möglichst in interdisziplinärer Form; Einführung in das Studium der Hauptfächer. 2. Stufe: Studium der Haupt- und Nebenfächer; Abschluß in den Nebenfächern. 3. Stufe: Spezialisierung in den Hauptfächern, ggf. unter Einbeziehung einer in der Studienordnung vorgeschriebenen wissenschaftlichen Ausarbeitung und Abschlußprüfung. **zu 626/3** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die DAG fordert, daß die Hochschulen auch als Gesamthochschulen eingerichtet werden.
627 Dabei sind die bisherigen Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen usw. zu regionalen Einheiten zusammenzufassen. Hierdurch soll eine bessere Ausnutzung des Lehrangebotes und der vorhandenen Kapazitäten erreicht werden.	**zu 627/1** **LV-Tag Hessen** ..... erreicht werden. Durch die Einführung von 3 Semestern / Jahr ist die räumliche Kapazität (Hörsäle, Seminarräume usw.) besser zu nutzen.

Entwurf des Bundesvorstandes

628
Das Hochschulstudium muß in stärkerem Maße praxisbezogen sein. Das kann durch projektbezogene Lehr- und Lernformen und berufspraktische Studienabschnitte erreicht werden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 628/1 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Das Hochschulstudium muß in stärkerem Maße praxisbezogen sein. Das kann durch projektbezogene Lehr- und Lernformen im 2. Studienabschnitt (nach dem Vordiplom) und berufspraktische Studienabschnitte erreicht werden.

zu 628/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Wie folgt ergänzen:
Die Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) müssen beseitigt werden. Nur gemeinsame Anstrengungen finanzieller, organisatorischer und struktureller Art können hier Abhilfe schaffen.

zu 628/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Fachschulen: Fachschulen haben die Aufgabe, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu befähigen, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen. Eine einschlägige Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung ist Aufnahmevoraussetzung.
Die Ausbildung an Fachschulen ist Erwachsenenbildung, daher fordert die DAG:
- Fachschulen sind als eigenständige Bildungseinrichtungen zu führen,
- die Ausstattung der Fachschulen muß ihrem besonderen Bildungsauftrag entsprechen, eine Kooperation mit Fachhochschulen und beruflichen Weiterbildungsstätten ist aus Gründen optimalen Einsatzes von Lehrkräften und ökonomischer Nutzung von Einrichtungen anzustreben,
- die Ausbildung der Lehrkräfte muß auf die Arbeit mit Erwachsenen, die bereits über langjährige Berufserfahrung verfügen, angelegt sein,
- den Lehrkräften an Fachschulen muß die Möglichkeit zur Weiterbildung und zur Anpassung des vorhandenen Wissens auf den aktuellen Stand gegeben werden,
- den nebenberuflichen Lehrkräften soll ein ständiger Kontakt zur Arbeitswelt und ein aktueller Praxisbezug der Ausbildung sichergestellt werden,
- den Studierenden an Fachschulen ist eine erwachsenenrechte Selbstverwaltung und Mitbestimmung einzuräumen,
- den Gewerkschaften ist eine Mitwirkung in den Prüfungsausschüssen der Fachschulen einzuräumen,
- um Fachschulausbildung und wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Entwicklung nicht auseinanderlaufen zu lassen, sind für die einzelnen Fachrichtungen ständige Ausschüsse zu bilden, in denen Vertreter der Träger der Schulen und der Praxis Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte überarbeiten.

(*) Unterschiede zu Antrag BJG

* muß heißen: "durch nebenberufliche Lehrkräfte" *

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

nach 628/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Die Ausbildung von Lehrern soll im fachdidaktischen Bereich auf Bildungsstufen, nicht auf die Bildungsgänge bezogen sein. Schwerpunkt der Ausbildung aller Lehrer sind der pädagogisch-psychologische und der fachdidaktische Bereich. Die bisher zweiphasige Lehrerausbildung soll durch eine Ausbildung abgelöst werden, in der sich theoretische Einheiten in der Universität und unterrichtspraktische Einheiten in den Schulen mehrmals abwechseln.

nach 628/3 **BBG-Tag Schiffahrt**

Fachschulen

Fachschulen haben die Aufgabe, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu befähigen, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen. Eine einschlägige Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung ist Aufnahmevoraussetzung.

Die Ausbildung an Fachschulen ist Erwachsenenbildung, daher fordert die DAG:

— Fachschulen sind als eigenständige Bildungseinrichtungen zu führen,
— die Ausstattung der Fachschulen muß ihrem besonderen Bildungsauftrag entsprechen, eine Kooperation mit Fachhochschulen und beruflichen Weiterbildungsstätten ist aus Gründen optimalen Einsatzes von Lehrkräften und ökonomischer Nutzung von Einrichtungen anzustreben,
— die Ausbildung der Lehrkräfte muß auf die Arbeit mit Erwachsenen, die bereits über langjährige Berufserfahrung verfügen, angelegt sein,
— den Lehrkräften an Fachschulen muß die Möglichkeit zur Weiterbildung und zur Anpassung des vorhandenen Wissens auf den aktuellen Stand gegeben werden,
— durch nebenberufliche Lehrkräfte soll ein ständiger Kontakt zur Arbeitswelt und ein aktueller Praxisbezug der Ausbildung sichergestellt werden,
— dem Studierenden an Fachschulen ist eine erwachsenengerechte Selbstverwaltung und Mitbestimmung einzuräumen,
— den Gewerkschaften ist eine Mitwirkung in den Prüfungsausschüssen der Fachschulen einzuräumen,
— um Fachschulausbildung und wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Entwicklung nicht auseinanderlaufen zu lassen, sind für die einzelnen Fachrichtungen ständige Ausschüsse zu bilden, in denen Vertreter des Trägers, der Schule und der Praxis Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte überarbeiten.

Im Bildungssystem stellen die Hochschulen die höchste Stufe dar, die durchlaufen werden kann. Die Fachschulen sind eine besondere Form der beruflichen Weiterbildung mit meist öffentlichem Träger.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

Weiterbildung

629
Die DAG fordert ein Weiterbildungssystem, das

— flexibel auf Veränderungen in den beruflichen Anforderungen und auf die Ergebnisse politischer Entscheidungen reagieren kann,

— über die Vermittlung aktueller und auf unmittelbare Anwendung gerichtete Spezialkenntnisse hinaus auch immer Schlüsselqualifikationen beinhaltet, die ein darauf aufbauendes Um- und Weiterlernen ermöglichen,

— den Wiedereintritt in das Berufsleben und das Nachholen von Qualifikationen erleichtert.

zu 629/1 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**

Die DAG fordert ein Weiterbildungssystem, das
— flexibel auf Veränderungen in den beruflichen Anforderungen reagieren kann und dem Bürger das Erkennen politischer Zusammenhänge ermöglicht,
— über die Vermittlung aktueller und auf unmittelbare Anwendung erichtete Spezialkenntnisse hinaus auch immer Schlüsselqualifikationen beinhaltet, die ein darauf aufbauendes Um- und Weiterlernen ermöglichen,
— den Wiedereintritt in das Berufsleben und das Nachholen von Qualifikationen erleichtert,
— dem Arbeitnehmer bei beruflicher Fort- und Weiterbildung die Erhaltung des Arbeitsplatzes gewährleistet.

zu 629/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Wie folgt ergänzen:
— das Ziel der Chancengleichheit weiter verfolgt und durch Finanzierungsregelungen jedem einzelnen eine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ermöglicht,
— eine Garantie für den Erhalt des Arbeitsplatzes während und nach der Zeit der Weiterbildung beinhaltet.

630
Die Trägerschaft der Weiterbildung muß pluralistisch strukturiert sein, wobei den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen eine besondere Aufgabe zukommt:

— sie müssen Arbeitnehmer auch für politische und gesellschaftliche Aufgaben motivieren und befähigen,

— sie müssen ein Gegengewicht zu arbeitgeberorientierten Bildungseinrichtungen bilden,

— sie müssen auch bei Vorgabe staatlicher Ordnungsmittel Akzente im Hinblick auf ihren emanzipatorischen Bildungsauftrag setzen.

Entwurf des Bundesvorstandes

631
Die Bildungseinrichtungen der DAG erweitern das bestehende Angebot um arbeitnehmerbezogene Inhalte und leisten einen Beitrag zum Ausgleich von Mängeln der Ausbildung und zu sozialem Handeln.

632
Die DAG fordert ein Weiterbildungsgesetz des Bundes, in dem neben der Finanzierung auch die Struktur eines bundeseinheitlichen Qualifikationssystems geregelt ist, und das vergleichbare Abschlüsse in der beruflichen Weiterbildung und Umschulung vorsieht. Insofern liegt auch Weiterbildung in der Verantwortung des Staates. Seine Aufgaben in diesem Bereich sind:

— Ordnung und Regelung der Weiterbildung,

— Überwachung der Weiterbildungsstätten und der Eignung der Lehrkräfte,

— Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge,

— Förderung der Kooperation der anerkannten Träger.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 632/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Die DAG fordert ein Weiterbildungsgesetz des Bundes, in dem neben der Finanzierung auch die Struktur eines bundeseinheitlichen Qualifikationssystems geregelt ist, und das vergleichbare Abschlüsse in der beruflichen Weiterbildung und Umschulung vorsieht. Insofern liegt auch Weiterbildung in der Verantwortung des Staates. Seine Aufgaben in diesem Bereich sind:

— Ordnung und Regelung der Weiterbildung,

— Überwachung der Weiterbildungsstätten,

— Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge in Zusammenarbeit mit den Trägern,

— Förderung der Kooperation der anerkannten Träger.

zu 632/2 **LV-Tag Hessen**
Dritter Spiegelstrich
— Entwicklung von Rahmenstoffplänen für Bildungsgänge.

zu 632/3 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Die DAG fordert ein Weiterbildungsgesetz des Bundes, in dem neben der Finanzierung auch die Struktur eines bundeseinheitlichen Qualifikationssystems geregelt ist, und das vergleichbare Abschlüsse in der beruflichen Weiterbildung und Umschulung vorsieht. Die Zugangsberechtigung zum staatlichen Hochschulwesen nach dem Absolvieren von beruflichen Weiterbildungsmassnahmen, insbesondere bei solchen der freien Träger, ist zu ermöglichen. Seine Aufgaben in diesem Bereich sind:
— Ordnung und Regelung der Weiterbildung,
— Überwachung der Weiterbildungsstätten und der Eignung der Lehrkräfte,
— Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge,
— Förderung der Kooperation der anerkannten Träger.

Entwurf des Bundesvorstandes

633
Die Prüfungskompetenz muß bei den anerkannten Trägern der Weiterbildung liegen.

Freistellung für Bildungszwecke

634
Durch ein Bundesgesetz muß allen Arbeitnehmern ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für allgemeine, berufliche und politische Bildung gewährleistet werden. Die Dauer des Bildungsurlaubs soll mindestens zwei Wochen pro Jahr betragen.

Forschung, Finanzierung und Beratung im Bildungssystem

Bildungsforschung

635
Die Bildungsforschung muß die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Bildungssystem sowie Zielen, Inhalten und Formen von Lehr- und Lernprozessen untersuchen.

636
Die bisher in den verschiedenen Institutionen unkoordiniert durchgeführten Forschungsarbeiten sind zugunsten einer Bildungsforschung aufzugeben, die

— alle mit Hilfe öffentlicher Mittel in der Bildungsforschung tätigen Institutionen zur Kooperation und Koordination sowie zur Publizität verpflichtet,

— neben einer systematischen Forschung in allen Bildungsbereichen auch Prioritäten für besonders akute Problemfelder setzt, zum Beispiel für die Untersuchung künftiger Arbeitsmarktstrukturen, ihrer Beziehung zur Angebots- und Nachfragesituation sowie sich daraus ergebender Ziele von Bildung,

— Grundlagen für eine sinnvolle Koordinierung von Bildungsplanung liefert.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 634/1 **LV-Tag Bayern**
Nach dem letzten Satz einfügen:
Die Arbeitnehmer sollen das Recht erhalten, für Bildungsmaßnahmen bis zur Dauer von 6 Monaten die Ansprüche aus mehreren Jahren anzusammeln. Wissenschaftlich tätigen Arbeitnehmern ist alle 5 Jahre die Freistellung für ein Studiensemester zu gewähren.

zu 634/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Durch ein Bundesgesetz bzw. Landesgesetz muss allen Arbeitnehmern ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für allgemeine, berufliche und politische Bildung gewährleistet werden. Die Dauer des Bildungsurlaubs soll mindestens 12 Arbeitstage im Jahr betragen.

zu 636/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Wie folgt erweitern:
Bildungsplanung
Eine gemeinsame Bildungsplanung unter Führung des Bundesinstituts für Berufsbildung in Verbindung mit dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung ist Voraussetzung für die Herstellung eines bedarfsgerechten Bildungsangebots, das dem einzelnen auf seinem Lebensweg fortlaufend Entwicklungsmöglichkeiten bietet und soziale, räumliche und berufliche Mobilität sichert.

Darüber hinaus fordert die DAG:
— Die Entwicklung von Programmen zur Lösung vordringlicher Probleme
— Die Einbeziehung des Bereichs der Erwachsenenbildung, ohne ihn zu verstaatlichen, in die Planung.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
Bildungsfinanzierung 637 Die Finanzierung des Schulwesens und des Hochschulwesens ist Aufgabe des Staates. So weit in der Sekundarstufe II d.h., in der Berufsbildung, Betriebe und freie Träger tätig sind, sind deren Maßnahmen aus — möglichst nach Branchen gegliederten — Fonds zu finanzieren, wie das ähnlich die »Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung« vorgeschlagen hat. Dadurch können die finanziellen Lasten der Berufsbildung gerecht verteilt und ihre notwendige Qualität gesichert werden. Zahlungspflichtig in diese Fonds sollen alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber sein. Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds setzt eine Anerkennung der Lernorte voraus.	**zu 637/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Die Finanzierung des Schulwesens und des Hochschulwesens ist Aufgabe des Staates. Soweit in der Sekundarstufe II, das heisst in der Berufsbildung, Betriebe und freie Träger tätig sind, sind deren Massnahmen aus — möglichst nach Branchen gegliederten — Fonds zu finanzieren. Bei der Höhe der Abgabe sind Strukturen der Branche zu berücksichtigen. Tarifliche Regelungen werden von der DAG abgelehnt. Nur durch die Umlagefinanzierung können die finanziellen Lasten der Berufsbildung gerecht verteilt und ihre notwendige Qualität gesichert werden. Zahlungspflichtig in diese Fonds sollen alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber sein. Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds setzt eine Anerkennung der Lernorte voraus. Die Ausgaben für die Bildung müssen darüber hinaus in den nächsten Jahren laufend erhöht werden, und zwar überproportional zur allgemeinen Steigerung des Bruttosozialprodukts. Eine derartige Ausgabenpolitik ist nur möglich durch die Umschichtung der Haushalte.
	zu 637/2 **BBG-Tag Banken und Sparkassen** Im 2. Satz ist die Formulierung „in der Sekundarstufe II, d.h.," zu streichen.
638 Die individuelle Förderung soll allen Menschen eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglichen.	**zu 638/1** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die individuelle Förderung soll allen Menschen eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglichen. — Durch eine Rahmengesetzgebung des Bundes muß eine bedarfsgerechte institutionelle Finanzierung der pluralistisch gegliederten Weiterbildung in allen Bundesländern gesetzlich garantiert werden. Dabei ist eine Förderung der Integration von allgemeiner und gesellschaftlicher Bildung angemessen zu berücksichtigen. — Zur Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahmen ist ein Fonds unter Einbeziehung aller bisherigen Finanzierungsquellen der Weiterbildung zu berücksichtigen.
639 In der Förderung der Weiterbildung ist der Aspekt der vorbeugenden Arbeitsmarktpolitik durch berufliche Bildung zu berücksichtigen.	**zu 639/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Wie folgt ergänzen: Bildungsberatung ist auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene erforderlich. Sie richtet sich an die Institutionen wie an den einzelnen und gibt Empfehlungen im gesamten Bildungsbereich.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
Bildungsberatung 640 Bildungsberatung hat die Bedürfnisse der Menschen und der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie muß parteipolitisch unabhängig und richtungsweisend sein, dabei individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten erfassen und Fehlentscheidungen verhindern.	**zu 640/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Bildungsberatung hat die Bedürfnisse der Menschen und der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie muß unabhängig sein und individuelle Fähigkeiten und Entwicklugnsmöglichkeiten erfassen, um Fehlentscheidungen zu verhindern. **zu 640/2** **LV-Tag Hessen** Bildungsberatung ist auf Bundes-, Landes- und örtlicher Ebene erforderlich. Bildungsberatung hat die ..... **zu 640/3** **LV-Tag Baden-Württemberg** Bildungsberatung hat die Bedürfnisse der Menschen und der Gesellschaft zu berücksichtigen. Bildungsberatung muss auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene organisiert werden, dabei parteipolitisch unabhängig und richtungsweisend sein, dabei individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten erfassen und Fehlentscheidungen verhindern. Hierbei müssen schon frühzeitig die Gewerkschaften — nicht erst in den Abgangsklassen der Schulen — die Möglichkeit haben, um auf das Berufsleben und die damit verbundene Berufswahl sowie die Zukunftserwartung vorbereiten zu können.
641 Bildungsberatung ist von besonderer Bedeutung an Übergängen im Bildungssystem und vom Bildungssystem ins Beschäftigungssystem. Als Schullaufbahnberatung und Berufsberatung ist sie weitgehend auch Elternberatung.	**zu 641/1** **LV-Tag Hessen** Wie folgt zu ergänzen: .... auch Elternberatung. Bildungsberatung setzt qualifiziertes Beratungspersonal voraus und die Zusammenarbeit zwischen Bildungs- und Beratungseinrichtungen. **zu 641/2** **LV-Tag Baden-Württemberg** Wie folgt ergänzen: Bildungsberatung setzt qualifiziertes Beratungspersonal und Kooperation zwischen Bildungs- und Beratungsinstanzen sowie sozialen Diensten voraus.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

nach 641/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**

Die DAG fordert die Erhaltung und den Ausbau des Bibliothekswesens als unabdingbaren Bestandteil der Weiterentwicklung des Bildungssystems.
Bibliotheken haben in der modernen Gesellschaft die Aufgabe einer umfassenden Informations-Beschaffung, -Erschließung und -Bereitstellung. Sie sind als medialer Sektor des Bildungswesens unentbehrlich für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Studium und Wissenschaft.
Ein dichtes Netz von Bibliotheken bietet im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland die allgemein zugängliche Grundlage einer freien politischen Meinungsbildung für alle Bürger. Eine Zensur findet nicht statt. Gleichzeitig vermitteln die Bibliotheken aktiv und kontaktfördernd Kenntnisse über die gesellschaftlichen Zusammenhänge und ihre Wandlung und dienen so der Integration des Einzelnen in die Gesellschaft. Für eine zweckfreie Betätigung in den wachsenden Freizeiträumen geben sie Anregungen und konkrete Hilfen.
Sämtliche Bibliotheken, sowohl wissenschaftliche als auch öffentliche, bilden eine funktionale Einheit innerhalb eines Medienverbundes. Da Bibliotheken in ihrer Gesamtheit von großer Bedeutung für den gesellschaftlichen und politischen Bereich, für Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie für die Kreativität des einzelnen sind, haben Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, die Länder und der Bund die Verpflichtung, diese Einrichtungen als gemeinschaftliche Aufgaben zu fördern.

nach 641/2 **LV-Tag Berlin**

Ziffer 601 — 640 erhalten folgende Fassung:

In einer Gesellschaft, die durch technischen und sozialen Wandel geprägt ist, kommt der Bildung wachsende Bedeutung zu. Bildungspolitik ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil der Gesellschaften.

Hauptaufgabe der Bildung liegt nach Auffassung der DAG darin, Menschen zu mündigen Bürgern heranzubilden, die fähig sind, ihren Lebensweg ebenso wie den Weg der Gesellschaft bewußt und gemäß ihren Interessen zu gestalten. und zu verändern. Das Bildungssystem ist unter dieser Zielsetzung weiterzuentwickeln.

1. Ziele und Aufgaben gewerkschaftspolitischer Bildungspolitik und Bildungsarbeit.

1.1 Chancengerechtigkeit

Chancengerechtigkeit heißt, daß jeder in diesem Staat die gleichen Startbedingungen erhält, und daß sich jeder nur durch eigene Leistung von anderen unterscheiden kann, nicht aber durch irgendwelche anderen Vorteile. Zur Realisierung der Chancengleichheit gehören:

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

Frühes Lernen, Ausbau der Vorschule, Durchlässigkeit der Bildungsgänge, Umwandlung der vertikalen Gliederung des Schulwesens in eine horizontale integrierte Gesamtschule; Ausbau des zweiten Bildungsweges und Ausbau der Weiterbildung. Vor allem geht es um die Realisierung des Sozialstaatsgedankens im Bildungswesen. Chancenungerechtigkeiten und Bildungsdiskriminierungen ergeben sich u.a. aus familiären Bedingungen, Geschlecht, Wohnort, Sprache, Zugehörigkeit zu fremden Religionen und Kulturen.

1.2 Demokratisierung

Nur ein Bildungssystem, das in seinen Inhalten um Methoden die gesellschaftliche und ökonomische Machtverteilung aufzeigt und sie nicht als ein Set von Spielregeln darstellt, entspricht dem Demokratieangebot. Nur durch ein demokratisch strukturiertes Bildungssystem, in dessen Lernzielen Verständnis für gesellschaftliche Strukturen und politisches Handeln angestrebt und die Bereitschaft zu kritischem Engagement gefördert werden, kann ein verantwortungsbewußter und verantwortlich handelnder Staatsbürger erzogen werden. Deshalb müssen die schulischen Lernziele nicht nur den Wissensbereich, sondern auch den effektiven (d. h. Einstellungen und Haltungen) und den psychomotorischen Bereich (Erlernen von Bewegungen und Fertigkeiten) abdecken.

Dies bedingt geeignete Lernformen, die die Entfaltung des einzelnen verstärkt fördern, damit der Schüler bereits in der Schule soziale und humane Kompetenzen erlangen kann. Über diese Zeile und Inhalte soll eine sachgerechte Mitwirkung und Mitbestimmung aller Bildungsprozeß-Beteiligten der Demokratisierung dienen.

1.3 Solidarität

Jeder Mensch ist Glied der sozialen Gemeinschaft, Ziel der Bildungspolitik ist die Fortentwicklung zur sozialen Gemeinschaft. Dies ist nur durch Solidarität und das kritische Engagement der abhängig Beschäftigten möglich. Bildung ist nur gemeinsam mit anderen und auf die soziale Gemeinschaft bezogen sinnvoll.

1.4 Bildung nach Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit

Bildung in einer demokratischen Gesellschaft hat von der Interessenlage der Arbeitnehmer auszugehen. Dabei ist das Recht auf Bildung zu beachten und jedem ein Bildungsangebot nach seiner Neigung und Eignung zu gewähren, das nur durch die Leistungsfähigkeit des einzelnen bestimmt wird. Bildungspolitik hat die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Arbeitswelt zu beachten, darf sich aber weder den Gesichtspunkt der augenblicklichen Verwertbarkeit von Bildung, noch die der derzeitigen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zur Richtschnur machen.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	2. Ziele von Bildungsforschung, -planung, -koordinierung, -beratung. 2.1 Bildungsforschung Die Bildungsforschung muß die Beziehung zwischen dem Bildungssystem und der Gesellschaftsordnung aufzeigen und Ziele, Inhalte und Formen von Lehr-und Lernprozessen untersuchen. Die bisher in verschiedenen Institutionen unkoordiniert durchgeführten Forschungsarbeiten sind zugunsten einer Bildungsforschung aufzugeben, die — alle mit Hilfe öffentlicher Mittel in der Bildungsforschung tätigen Institutionen zu Kooperation und Koordination sowie Publizität verpflichten; — neben einer systematischen Forschung in allen Bildungs-bereichen auch Prioritäten für besonders akute Problemfelder setzt, z. B. für die Untersuchung künftiger Arbeitsmarktstrukturen, ihrer Beziehung zur Angebots- und Nachfragesituation sowie sich daraus ergebender Ziele von Bildung. 2.2 Bildungsplanung Eine gemeinsame Bildungsplanung zwischen Bund und Ländern ist die Voraussetzung für die Herstellung eines quantitativ und qualitativ vergleichbaren Bildungsangebotes, das dem einzelnen auf seinem Lebensweg fortlaufend Entwicklungsmöglichkeiten bietet und soziale, räumliche und berufliche Mobilität sichert. Sie muß — neben der Verwirklichung langfristiger Maßnahmen — die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Programmen zur Lösung vordringlicher Probleme und von Modellversuchen gewährleisten. 2.3 Bildungskoordinierung Um zu einer gemeinsamen Bildungsplanung und Durchführung zu gelangen, müssen alle bildungspolitischen Anstrengungen koordiniert werden. Dazu ist — eine Institution auf Bundesebene erforderlich, für die eine weitergehende Rahmenkompetenz zu schaffen ist, damit sie verbindliche Richtlinien zur Realisierung bildungspolitischer Maßnahmen festlegen kann. In dieser Institution sollen Vertreter des Bundes, der Länder und der Sozialkontrahenten zusammenarbeiten. 2.4 Bildungsberatung Bildungsberatung ist auf Bundes-, Landes- und regionaler örtlicher Ebene erforderlich. Sie richten sich und die Institutionen wie an den einzelnen und gibt Empfehlungen im gesamten Bildungsbereich.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

2.4.1 Institutionenberatung

Die durch Bildungsforschung gewonnenenErkenntnisse sind die Grundlage für die Bildungsplanung. Ihre Aufbereitung und die Formulierung von Empfehlungen an die Verantwortlichen in Bund und Ländern ist Gegenstand der Bildungsberatung.

Diese Beratung hat die Bedürfnisse des einzelnen und der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie muß politisch unabhängig und richtungsweisend sein. Ein entsprechendes Gremium ist sofort zu schaffen.

2.4.2 Individuelle Beratung

Angesichts der Vielfalt von Bildungsangeboten und Förderungsmöglichkeiten ist zur Orientierung des einzelnen eine Bildungsberatung unerläßlich. Bildungsberatung muß darüberhinaus Beratung in Bezug auf individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten sein. Bildungsberatung hat auch präventiven Charakter, in dem kompensatorische Maßnahmen eingeleitet werden können und Fehlentscheidungen vorgebeugt wird.

Bildungsberatung ist von besonderer Bedeutung an Übergängen im Schulsystem bzw. beim Wechsel vom Schul- ins Beschäftigungssystem, bei Studienbeginn und beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungssystem. Sie ist jedoch nicht nur punktuelle Beratung, sondern hat dem einzelnen während des ganzen Lebens zur Verfügung zu stehen.

Bildungsberatung muß nicht nur Perspektiven zeigen und Hilfen im Bildungswesen anbieten, sondern auch unterstützende Angebote im sozialen Bereich bereit halten, z. B. Beistand bei psychologischen Problemen, die aus der Bildungs- oder Berufssituation resultieren. Bildungsberatung ist als Schullaufbahn und Berufsberatung weitgehend auch Elternberatung. Bildungsberatung setzt qualifiziertes Beratungspersonal und Kooperation zwischen Bildungs- und Beratungsinstanzen sowie sozialen Diensten voraus.

2.5 Bildungsfinanzierung

Eine Verbesserung von Aus- und Weiterbildung ist nicht ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen möglich. Die Ausgaben für Bildung müssen laufend erhöht werden, und zwar überproportional zur allgemeinen Steigerung des Haushaltes.

Die Finanzierung des Schulwesens ist Aufgabe des Staates. Soweit insbesondere in der Sekundarstufe II nicht öffentliche Lernorte (Betriebe, freie Träger) in das Bildungsangebot einbezogen werden, sind diese Maßnahmen aus einem Fonds zu finanzieren, wie ihn die Sachverständigenkommission - Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung vorgeschlagen hat. Zahlungspflichtig in diesen Fonds sind alle Arbeitgeber. Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds setzt eine Akkreditierung des Lernortes voraus.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

Zur Finanzierung der Weiterbildung ist ebenfalls ein Fonds unter Einbeziehung aller bisherigen Finanzierungsquellen von Weiterbildung zu gründen. Durch die Zusammenfassung der bisher für die unterschiedlichen Bildungsbereiche gewährten Mittel soll insbesondere die Möglichkeit der Integration von allgemeiner, politischer und beruflicher Bildung gefördert werden.

Die individuelle Förderung der Aus- und Weiterbildung soll allen Menschen eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglichen. Dazu müssen die bisher in der Ausbildungsförderung geltenden Freibeträge kontinuierlich erhöht, die Bedarfssätze eingeführt werden. In der Förderung der Weiterbildung ist insbesondere der Aspekt der vorbeugenden Arbeitsmarktpolitik durch berufliche Bildung und Weiterbildung wieder herzustellen.

3. Bildungspolitisches Programm

3.1 Vorschule, Primarstufe, Sekundarstufe 1

Zum Abbau von Startchancenungleichheiten ist verbindlich eine Vorschule für alle Fünfjährigen einzuführen. Die Vorschulen sollen insbesondere angemessene soziale Verhaltensweisen, A*tikulationsfähigkeiten, Spiel- und Lernfreude anstreben. Die Vermittlung von Schulwissen ist nicht Gegenstand der Vorschule.

Von der Vorschule soll ein nahtloser Übergang in die Primarstufe gewährleistet sein. Hierzu ist die organisatorische Angliederung der Vorschulen an Grundschulen sowie eine einheitliche Ausbildung von Vorschul- und Grundschullehrern erforderlich. In der Grundschule sollen die Noten weitestgehend und die Möglichkeit des Sitzenbleibens abgeschafft werden. Voraussetzung ist ein umfangreiches unterrichtsbegleitendes Angebot von Förderungsmaßnahmen. Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule soll auf 6 Jahre unter Einbeziehung der Orientierungsstufe verlängert werden.

Die Sekundarstufe I soll in Zukunft grundsätzlich als integrierte Gesamtschule durchgeführt werden. Dadurch wird die heute noch überwiegend geltende Aufteilung in Hauptschuler, Realschule und Gymnasium abgelöst. Dies bedeutet eine weitergehende Auflösung der herkömmlichen Jahrgangsklassen, stattdessen erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs- und neigungsabhängiger Kurse vorsieht. Neben der integrierten Gesamtschule kann das bisherige herkömmliche dreigegliederte Schulsystem als Angebotsschule bestehen bleiben. Die DAG fördert die Einführung eines 10. Vollzeitschuljahres im Rahmen der Sekundarstufe I. In den Schuljahren 9 und 10 sollen die Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, sich in breiten Berufsbereichen zu orientieren. Hierzu kann das Fach Arbeitslehre unter Einbeziehung neuer berufskundlicher Inhalte dienen.

Die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in das allgemeinbildende Schulwesen muß vollzogen werden. Sondereinrichtungen für behinderte Jugendliche haben nur dort ihre Berechtigung, wo Art und Schwere der Behinderung eine Integration nicht zulassen.

Ausländische Jugendliche sollen nur solange in Sonderklassen verbleiben, bis ihre Kenntnis der deutschen Sprache eine Teilnahme am Unterricht gemeinsam mit deutschen Schülern e r l a u b t .

3.2 Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

Die Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft. Das bisherige System der gleichzeitigen betrieblichen und schulischen Berufsausbildung ist nicht in der Lage, die quantitativen und qualitativen Anforderungen zu erfüllen. Deshalb ist eine Änderung dieses Systems der Berufsausbildung und ihre Überführung in die öffentliche Verantwortung erforderlich. Insbesondere sind die Kompetenzen der zuständigen Stellen zugunsten neu zu konzipierender, paritätisch zwischen Sozialkontrahenten besetzter Institutionen zu überführen. Bei den inhaltlichen Regelungen der Ausbildung ist insbesondere zu beachten:

— Die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich mit einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr beginnen; daran schließt sich eine berufliche Spezialisierung an.
— Der Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten ist verstärkt zu fördern. Bei der Standortwahl sollen regionale Bedingungen und die Nähe zu schulischen Bildungseinrichtungen ausschlaggebend sein.
— Durch die Berufsausbildung soll eine breitangelegte Qualifikation erworben werden. Deshalb ist die bisherige Zahl von Ausbildungsberufen durch sinnvolle Zusammenfassung verwandter Berufe zu verringern.
— Der schulische Anteil der Berufsausbildung soll ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt werden; dieses kann bei einzelnen Berufen eine erhebliche Ausweitung der Zahl der Berufsschulstunden bedeuten. Es müssen wöchentlich zwei Schulstunden Sport gegeben werden.
— Die materielle und personelle Förderung der Berufsschulen darf nicht weiter vernachlässigt werden.
— Die Praxisnähe der Berufsschule soll durch qualifizierte Kräfte mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden.
— Ausbildungsbegleitende Lernzielkontrollen und Leistungsnachweise sollen an die Stelle einer einzigen Abschlußprüfung treten.
— Die Überwachung der Qualität der Ausbildung und die Beratung der Ausbilder und der Auszubildenden muß regelmäßig und umfassend erfolgen; deshalb ist die Zahl der Ausbildungsberater zu erhöhen.

— Eine enge Verbindung von schulischer und betrieblicher Ausbildung ist durch die Schaffung einer Bundeskompetenz für beide Bereiche sicherzustellen.
— Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden Schulen geschaffen worden, deren Abschluß dem anerkannten Berufsbildungsabschluß gleichgestellt ist.

Die DAG fordert die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist,
— sind in den Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe berufsorientierte Inhalte zu vermitteln;
— sind doppelqualifizierende Abschlüsse anzustreben;
— ist eine Studienfeldorientierung zu ermöglichen.

3.3 Hochschulen

Die Hochschulen haben neben dem Betreiben der Forschung und der Lehre die Aufgabe, die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und für Berufe auszubilden, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschulen werden mehr und mehr zu einer Institution der qualifizierten Berufsausbildung.

Die DAG fordert, daß die Hochschulen als Integrierte Gesamthochschulen eingerichtet werden. Dabei sind die bisherigen Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen usw. zu regionalen Einheiten zusammenzufassen. Hierdurch soll eine bessere Ausnutzung des Lehrangebots, die Durchlässigkeit der Studiengänge und eine effektive Nutzung der vorhandenen Kapazitäten erreicht werden. Um eine einheitliche Reform des Hochschulwesens zu erreichen, ist es erforderlich, über die bisherigen finanziellen Entwicklungsmöglichkeiten und die Rahmenkompetenz des Bundes, eine Gesamtkompetenz des Bundes in diesem Bereich zu schaffen.

Die Hochschulen müssen ihre Kapazitäten auch der Weiterbildung stärker als bisher zur Verfügung stellen. Kooperationen zwischen Hochschule/Gewerkschaft sind ebenso wie Hochschule/Gewerkschaft/Unternehmen anzustreben.

Vor und während des Studiums ist eine spezielle Bildungsberatung erforderlich, die dem Studierenden auch Aufschluß über das angestrebte Tätigkeitsfeld gibt. Der Ausbau der Hochschule und die Studienberatung sollen so schnell wie möglich die Zulassungsbeschränkungen beenden. Die Hochschulen haben sich an Veranstaltungen der Weiterbildung zu beteiligen und sollen Aufbaustudiengänge und Weiterbildungsveranstaltungen für Arbeitnehmer anbieten.

3.4 Weiterbildung

Die DAG fordert ein Weiterbildungssystem, daß

— flexibel auf Veränderungen in den beruflichen Anforderungen und auf die Ergebnisse politischer Entscheidungen reagieren kann,
— über die Vermittlung aktueller und auf unmittelbare Anwendung errichtete Spezialkenntnisse hinaus auch immer Schlüsselqualifikation beinhaltet, die ein darauf aufbauendes Um- und Weiterlernen ermöglicht,
— den Wiedereintritt in das Berufsleben und das Nachholen von Qualifikationen erleichtert.

Die Trägerschaft der Weiterbildung muß pluralistisch strukturiert sein, wobei den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen eine besondere Aufgabe zukommt:

Im Mittelpunkt gewerkschaftlicher Bildungspolitik und Bildungsarbeit steht der arbeitende Mensch mit seinen Interessen, Abhängigkeiten und Problemen. Emanzipatorische Bildungsarbeit soll den einzelnen in die Lage versetzen, selbständig zu lernen und sich beruflich zu entfalten, zugleich aber auch die gesellschaftliche Bedingtheit seiner persönlichen Situation zu erkennen. Hiermit verbunden ist der Gedanke, ihn zu politisch-solidarischem, verantwortlichem Handeln und zu kooperativem Verhalten zu befähigen.

Die Einbeziehung der Probleme des Arbeitsplatzes und der Probleme der abhängig Beschäftigten in politische und berufliche Bildung dienen den Zielen der Solidarität und des politischen und beruflichen Engagements der Arbeitnehmer. Die strenge Trennung zwischen allgemeiner, politischer und beruflicher Bildung ist nicht aufrecht zu erhalten. Deshalb muß das Bildungssystem so gestaltet sein, daß die Durchsetzung der Ziele gewerkschaftlicher Bildungspolitik möglich ist. Rechtliche und finanzielle Hindernisse, die einer solchen Bildungsarbeit entgegenstehen, müssen beseitigt werden.

Neben der politischen Einflußnahme auf die Gestaltung der Aus- und Weiterbildung dient das Angebot eigener Bildungsmaßnahmen der Durchsetzung des emanzipatorischen Auftrages von Bildung. Das Bildungsangebot der DAG und ihrer Bildungseinrichtungen leistet einen erheblichen Beitrag zur Kompensation von Defiziten der Ausbildung. Es setzt in der Weiterbildung Normen, in dem das bestehende Angebot um arbeitnehmerbezogene Inhalte erweitert und Bildungsmaßnahmen zur beruflichen und politischen Qualifikation von Angestellten bereitstellt.

Die DAG fordert die Schaffung eines bundesweit geltenden Weiterbildungsgesetz, in dem auch die Finanzierung der Weiterbildung geregelt ist. Dieses Gesetz soll auch die Grundlage für die Schaffung eines bundeseinheitlichen Qualifikationssystems. Die Weiterbildung liegt in der Verantwortung des Staates. Seine Aufgaben in diesem Bereich sind:

— Ordnung und Regelung der Weiterbildung,
— Überwachung der Weiterbildungsstätten und der Eignung der Lehrkräfte,

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

— Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge,
— Förderung der Kooperation der freien Träger.

Wie in der Berufsausbildung müssen in der Weiterbildung die Kompetenzen für den Erlaß von Regelungen und für die Durchführung von Prüfungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Kammern herausgenommen und in öffentliche Verantwortung überführt werden. Es ist sicherzustellen, daß die Prüfungskompetenz auch auf die anerkannten Träger der Weiterbildung verlagert werden kann.

3.5 Bildungsurlaub

Durch ein Bundesgesetz muß allen Arbeitnehmern ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für allgemeine, berufliche und politische Bildung gewährt werden, der drei Wochen pro Jahr beträgt. Die Arbeitnehmer sollen das Recht erhalten, für Bildungsmaßnahmen bis zur Dauer von 6 Monaten die Ansprüche aus mehreren Jahren anzusammeln.

In dem Gesetz ist vorzusehen, daß die Arbeitgeber mindestens 25 % ihrer Arbeitnehmer pro Jahr die Freistellung ermöglichen; sonst ist von ihnen eine für Zwecke des Bildungsurlaubs zu nutzende Ausgleichsabgabe zu erheben. Wissenschaftlich tätigen Arbeitnehmern ist alle 5 Jahre die Freistellung für 1 Studiensemester zu gewähren.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

MEDIENPOLITIK

701
Verfassungsrecht und Gesetz ordnen in der Bundesrepublik Deutschland die Medien einem prinzipiell staatsfreien Raum zu. In ihm stehen sich öffentlich-rechtlich verfaßter Rundfunk und privatwirtschaftlich organisierte Presse gegenüber. Die DAG hält an diesem Prinzip der Staatsfreiheit der Medien fest.

zu 701/1 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Verfassungsrecht und Gesetz ordnen in der Bundesrepublik Deutschland die Medien einem prinzipiell staatsfreien Raum zu. In ihm stehen sich öffentlich-rechtlich verfaßter Rundfunk und privatwirtschaftlich organisierte Presse gegenüber. Die DAG hält an diesem Prinzip der Staatsfreiheit der Medien fest. Private Rundfunk- und Fernsehanstalten werden abgelehnt.

zu 701/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Verfassungsrecht und Gesetz ordnen in der Bundesrepublik Deutschland die Medien einem prinzipiell staatsfreien und staatsfernen Raum zu. Sie arbeiten in einem System komplementärer Beziehungen, in dem sich öffentlich-rechtlich verfasster Rundfunk und die privatwirtschaftlich organisierte Presse gegenüberstehen.
Die technische Entwicklung führt zu einer Vielzahl neuer Kommunikationssysteme und -mittel. Exekutive wie auch Parteien und die private Wirtschaft streben direkte Einflussnahme an. Im Bereich des Rundfunks geschieht dies bereits durch Besetzungsansprüche auf Positionen fn den Gremien und auf Leitungsfunktionen.
Im Pressewesen hat Konzentration bereits zu einer Übermacht einzelner Verleger geführt. Trotz dieser Fehlentwicklung hält die DAG am Prinzip der Staatsfreiheit und Staatsferne aller Medien fest.

Presse

702
In einer demokratischen Gesellschaft ist eine freie Presse sowohl ein unverzichtbares Mittel der Meinungsbildung wie auch ein Träger gesellschaftlicher Kommunikation. Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben hat sie

— zu informieren,

— zu kommentieren und

— dadurch zu kontrollieren.

zu 702/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**
In einer demokratischen Gesellschaft ist eine freie Presse ein unverzichtbares und unersetzliches Mittel der Meinungsbildung. Dadurch, dass sie

— informiert

— kommentiert

— und damit auch kontrolliert,
ist sie nicht nur Vermittler von Informationen und Meinungen, sondern wirkt am Prozess der Meinungsbildung mit. Wer über dieses Medium verfügt, hat der Gesellschaft gegenüber eine besondere Verantwortung und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

Archiv der sozialen Demokratie Bonn Bibliothek

Entwurf des Bundesvorstandes

703
Das Pressewesen als wesentlicher Teil unseres Kommunikationssystems muß so gestaltet sein, daß das Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit gewährleistet ist.

Dazu sind erforderlich:

— Die Begrenzung der Marktanteile von Presseunternehmen auf höchstens 30 Prozent des Anteils eines Unternehmens an der Gesamtauflagenhöhe aller Tages- und Wochenzeitungen,

— die Verpflichtung der Verlage zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum,

— die Errichtung eines unabhängigen, auf genossenschaftlicher Basis geführten zentralen Vertriebssystems, das allen Verlagen alternativ zu bestehenden Vertriebsformen zur Verfügung steht.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 703/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Das Pressewesen als wesentlicher Teil unseres Kommunikationssystems muß so gestaltet sein, daß das Grundrecht der Informations- und Meinungsfreiheit gewährleistet ist.
Dazu sind erforderlich:
— Die Begrenzung der Marktanteile von Presseunternehmen auf höchstens 30 Prozent des Anteils eines Unternehmens an der Gesamtauflagenhöhe aller Tages- und Wochenzeitungen,
— die Verpflichtung der Verlage zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum,
— die Einrichtung eines unabhängigen, auf genossenschaftlicher Basis geführten zentralen Vertriebssystems, das allen Verlagen alternativ zu bestehenden Vertriebsformen zur Verfügung steht,
— die Erhaltung und der Ausbau der Regionalpresse.

zu 703/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Erster Spiegelstrich:
— Die Begrenzung der Marktanteile von Presseunternehmen/-konzernen auf höchstens 30 % in der Gesamtauflagenhöhe aller Tages- und Wochenzeitungen.

zu 703/3 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Neuen Spiegelstrich einfügen:
— Die Genehmigungspflicht bei Fusion und Aufkäufen von Zeitungen und Zeitschriften (als Spiegelstrich 2 einzufügen, damit Verschiebung der Spiegelstriche 2 und 3 zu Spiegelstrichen 3 und 4)

zu 703/4 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Nur möglichst viele selbständige publizistische Einheiten können objektive Informationen, wirksame öffentliche Kontrolle aller Entscheidungen der staatlichen Organe und die notwendige Vielfalt der Meinungen sichern.
Diese Vielfalt geht durch zunehmende Pressekonzentration verloren. Gleichzeitig wird der Druck auf die das Grundrecht der Pressefreiheit ausübenden Mitarbeiter in den Redaktionen stärker.
Die Presse- und Meinungsfreiheit hat Vorrang vor der Wirtschafts- und Wettbewerbsfreiheit. Diese muss dort ihre Grenzen finden, wo Pressefreiheit beeinträchtigt wird.
Um zu gewährleisten, dass die deutsche Presse weiterhin ihre öffentliche Aufgabe im Rahmen der durch die Verfassung gegebenen Rechte und Pflichten erfüllen kann, fordert die DAG:

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	— Die Marktanteile von Presseunternehmen an Tages- oder Wochenzeitungen sind auf höchstens 30 Prozent des Anteils eines Unternehmens an der Gesamtauflagenhöhe zu begrenzen. — Die Verlage sind zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum verpflichtet. — Ein unabhängiges, genossenschaftlich geführtes zentrales Vertriebssystem, das allen Verlagen alternativ zu bestehenden Vertriebsformen zur Verfügung steht, ist zu errichten. — Die Umwandlung von Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagen in die Rechtsform von Stiftungen und Genossenschaften ist steuerlich zu erleichtern, um die Existenz selbständiger Presseorgane zu sichern und der Konzentration entgegenzuwirken.
704 Die innere Pressefreiheit ist für die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Pressewesens unverzichtbar. Sie bedarf eines Gesetzes zur Regelung — des Einvernehmens zwischen Verlegern und Redakteuren über die Ausfüllung der politischen Grundrichtung einer Zeitung in Form eines Redaktionsstatuts, das Bestandteil der Arbeitsverträge der Redakteure ist, — der verbindlichen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verlegern und Redakteuren und — der Bildung von Redaktionsräten in Redaktionen mit mehr als fünf festangestellten Journalisten, die ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs, ein Informationsrecht bei jeder beabsichtigten Änderung der Unternehmensform sowie bei geplanten Zusammenschlüssen haben und deren Mitglieder für die Dauer ihrer Amtsausübung Kündigungsschutz genießen. Weitergehende Regelungen der innerredaktionellen Mitbestimmung durch Tarifvertrag sind möglich.	**zu 704/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Die innere Pressefreiheit ist für die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Pressewesens unverzichtbar. Sie bedarf eines Gesetzes zur Regelung mit folgenden Inhalten: — Die Grundhaltung oder politische Richtung einer Zeitung ist im Einvernehmen zwischen Verleger und Redakteuren in einem Redaktionsstatut festzulegen, das Bestandteil der Arbeitsverträge der Redakteure ist. — Verbindliche Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Verlegern und Redakteuren. Dabei muss gewährleistet sein, dass kein Redakteur gezwungen werden kann, gegen seine Überzeugung zu schreiben. Der Verleger hat sich ausserhalb des Redaktionsstatuts jeder Einmischung in die Arbeit der Redaktion zu enthalten. — In Redaktionen mit mehr als fünf festangestellten Journalisten ist ein Redaktionsrat zu bilden. Dieser hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs, ein Informations- und Beratungsrecht bei Änderungen des Redaktionsetats, jeder beabsicntigten Änderung der Unternehmensform sowie bei geplanten Zusammenschlüssen und Beteiligungsveränderungen. Für die Dauer seiner Amtszeit geniesst der Redaktionsrat Kündigungsschutz. Weitergehende Regelungen der innerredaktionellen Mitbestimmung sind durch Tarifvertrag, darüber hinaus durch Betriebsvereinbarung möglich.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

Rundfunk

705
Die DAG setzt sich für den Fortbestand und den Ausbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Der verfassungsgemäße Zustand des Rundfunks muß sichergestellt und auf dieser Grundlage müssen sachgerechte Reformen demokratisch durchgesetzt werden.

706
Dazu fordert die DAG:

— die Garantie dafür, daß auch zukünftig der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe allein überlassen bleibt,

— die Demokratisierung der inneren Strukturen der Anstalten,

— die Erfüllung des Programmauftrages auf der Grundlage der freien Meinungsbildung, der Wahrung von Chancengleichheiten für alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, der Förderung von Bildungsmöglichkeiten und der Achtung von Minderheiten.

707
Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verlangt seine Finanzierung über Gebühren.

zu 705/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Die öffentlich-rechtliche Verfassung des Rundfunks und des Fernsehens in der Bundesrepublik hat sich bewährt. Deshalb setzt sich die DAG für den Fortbestand und Ausbau ein. Private Rundfunk- und Fernsehanstalten werden von der DAG abgelehnt.

zu 706/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Der verfassungsmässige Zustand des öffentlich-rechtlichen Systems muss sichergestellt und auf dieser Grundlage müssen sachgerechte Reformen durchgesetzt werden.
Dazu fordert die DAG:

— Die Erfüllung des Programmauftrags auf der Grundlage der freien Meinungsbildung, der Wahrung von Chancengleichheit für alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, der Förderung von Bildungsmöglichkeiten und der Achtung von Minderheiten,

— Die Demokratisierung der inneren Strukturen der Anstalten,

— Die Garantie dafür, dass auch zukünftig Rundfunk und Fernsehen weder dem Staat noch anderen gesellschaftlichen Gruppen allein überlassen werden,

— Bei Einsatz von neuen Kommunikationstechniken eine qualitative Verbesserung des Angebots und die Ausschöpfung aller bisher nur begrenzt empfangbaren Programme.

zu 707/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verlangt seine Finanzierung über Gebühren, die von einer unabhängigen Kommission festgesetzt werden.

zu 707/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Systems verlangt eine Finanzierung hauptsächlich über Gebühren. Soweit zur Finanzierung Werbung erforderlich ist, sind die Sendezeiten dafür einzugrenzen.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
708 Im Rahmen der Grundsätze des Programmauftrages haben Hörfunk und Fernsehen zu informieren, zu unterhalten und zu bilden.	**zu 708/1** **LV-Tag Hessen** ..... Fernsehen zu informieren, zu kommentieren sowie zu unterhalten und zu bilden. **zu 708/2** **LV-Tag Baden-Württemberg** Im Rahmen der Grundsätze haben Hörfunk und Fernsehen zu informieren, zu unterhalten und zu bilden. Die Tatsache, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht infolge wirtschaftlicher Abhängigkeit einseitig die Interessen bestimmter Gruppen oder Personen vertreten müssen, unterstreicht ihre Bedeutung für die Informations- und Meinungsbildung.
709 Um die Beteiligungsrechte der in den Rundfunkanstalten Beschäftigten angemessen zu verwirklichen, sind Sonderregelungen zu schaffen, die strukturelle, wirtschaftliche, personelle und soziale Entscheidungen der Mitbestimmung unterwerfen und die verschiedenen Beschäftigtengruppen entsprechend berücksichtigen.	**zu 709/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Um die Beteiligungsrechte der in den Rundfunkanstalten Beschäftigten angemessen zu verwirklichen, sind Sonderregelungen zu schaffen, die strukturelle, wirtschaftliche, personelle und soziale Entscheidungen der Mitbestfmmung unterwerfen und die verschiedenen Beschäftigtengruppen entsprechend berücksichtigen.
710 Alle Leitungsfunktionen (Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungs- und Hauptredaktionsleiter) sollen nur auf Zeit und nicht auf Lebenszeit vergeben werden.	**zu 710/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Alle Leitungsfunktionen (Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungs- und Hauptredaktionsleiter) sollen nur auf Zeit und nicht auf Lebenszeit vergeben werden. **nach 710/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Pilotprojekte, die private Beteiligung und Programmvermehrung zum Inhalt haben, lehnt die DAG ab. Programmvermehrung ist ein Abfallprodukt des Satelliteneinsatzes und der Verkabelung für kommerzielle Zwecke. Die Nutzung kann im Rundfunk-/und Fernsehbereich so erfolgen, dass auf öffentlich-rechtlicher Basis die bereits vorhandenen Regionalprogramme in der ganzen Bundesrepublik empfangen werden und „offene Kanäle" mit vorgegebenen Sendezeiten von gesellschaftlich relevanten Gruppen unter Kontrolle eingerichtet werden. Erfahrungen aus Pilotprojekten, Programmvermehrung und Privatfernsehen liegen vor aus den USA, England, Belgien und anderen Ländern. Sie können bereits heute unseren Planungen zugrunde gelegt werden.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

nach 710/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Programmvermehrung führt entweder zu Gebührenerhöhung oder Ausdehnung der Werbung oder Pay-TV (Münzfernsehen).
Private Beteiligung führt dabei dazu, dass dem öffentlichrechtlichen System die Mittel aus der Werbung entzogen und somit das System ausgehungert wird.
Ausserdem können nur finanzkräftige, nicht aber alle gesellschaftlich relevanten Gruppen oder Minderheiten am Privatfunk teilnehmen.

nach 710/3 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Sogenannte „offene Kanäle" müssen die Erhöhung der Meinungs- und Informationsvielfalt, Erweiterung des Bildungs- und Kulturangebots, Förderung des regionalen und lokalen Informationsaustauschs, die Aktivierung des Bürgers zu reagierender Kommunikation sowie die Förderung kommunikationsbenachteiligter Gruppen (wie Schichtarbeitnehmer, Senioren, Behinderte, Ausländer usw.) zum Ziel haben.

nach 710/4 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Unabhängig von Diskussionen über Privatisierung gibt es in der Bundesrepublik bereits ein „viertes Privatprogramm". Es heisst Video. Die Speichertechnik erlaubt es, parallel ausgestrahlte Programme oder vorgefertigte Unterhaltungsangebote bei Bedarf zu konsumieren. Der Markt ist stark steigend. Das privat produzierte Angebot erlaubt uns einen Blick auf das, was uns bei Privatfunk erwartet. Es dominieren Darstellung von Gewalt, Sex und primitive Unterhaltung.
Diese Art von Programmvermehrung deckt nach Auffassung der DAG den zusätzlichen Bedarf voll ab und muss beobachtet werden. Die Parlamente sind aufgefordert, Initiativen zu ergreifen, die eine Angebotsvielfalt sichern.

Neue Telekommunikationssysteme

711
Die neuen Telekommunikationssysteme werden in absehbarer Zeit die kulturelle Infrastruktur nicht nur der Bundesrepublik Deutschland, sondern aller Staaten dieser Erde zunehmend beeinflussen. Aufgabe der Parlamente und Regierungen sowie der politisch verantwortlichen Verbände und Gruppierungen auf kultur- und medienpolitischem Gebiet wird es sein, diesen Entwicklungsprozeß unter Kontrolle zu halten.

zu 711/1 **12. Bundesjugendkonferenz**
Ab 2. Zeile folgende Fassung:
die gesellschaftliche Infrastruktur und die Arbeitsbedingungen nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern aller Staaten ...

zu 711/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Technische Entwicklungen, wie Satelliten-Fernübertragung, Breitbandkabel auf Kupferbasis und die gegen Ende der 80er Jahre zum Einsatz kommenden Glasfaserkabel schaffen neue Möglichkeiten der privat und geschäftlich nutzbaren Form der Massenkommunikation. Dazu kommt Anfang der 90er Jahre die Digitaltechnik, die eine wesentliche Verbesserung der Übertragungsqualität in Bild und Ton bringen wird.

Entwurf des Bundesvorstandes

712
Deshalb dürfen auch Pilotprojekte zur Erprobung neuer Systeme der Breitband-Kabel-Kommunikation, zum Beispiel Kabelfernsehen, und anderer elektronischer Informationsübermittler, zum Beispiel Bildschirmzeitung, nur durchgeführt werden, wenn

— ihr Versuchscharakter und eine eventuelle Rücknahmemöglichkeit,

— die öffentlich-rechtliche Kontrolle und Auswertung unter Beteiligung der gesellschaftlich relevanten Gruppen,

— eine unabhängige Begleitforschung der Auswirkungen des vermehrten Programmangebotes

gewährleistet sind.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 712/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Deshalb sind auf Landesebene durch Gesetz öffentlich-rechtliche Anstalten für Kommunikation zu errichten, die die Nutzung von Breitbandkabel-Netzen und anderer elektronischer Informationsübermittler genehmigen und beaufsichtigen. In den Anstalten für Kommunikation sind die gesellschaftlich relevaten Gruppen vertreten. Unter ihrer Aufsicht ist auch die Zulassung privatrechtlich organisierter Programmanbieter möglich. Diese finanzieren sich aus Entgelten und Werbung. Träger der Breitbandkabelnetze soll grundsätzlich die Deutsche Bundespost sein. Sie kann auf der Grundlage des sogenannten Kooperationsmodells privatwirtschaftlichen Unternehmen das Errichten und Betreiben von begrenzten Teilnetzen unter der Bedingung genehmigen, daß diese Anlagen mit den Netzen der Deutschen Bundespost in gleicher Technik verträglich sind und nach einer vertraglich festgesetzen Nutzungsdauer der Deutschen Bundespost übereignet werden.

zu 712/2 **12. Bundesjugendkonferenz**
Die durch neue Telekommunikationssysteme aufgeworfenen wirtschaftlichen Probleme lassen sich voraussichtlich bewältigen. Allerdings sind die gesellschaftlichen Probleme, die aus ihnen erwachsen, nicht zu lösen. Die DAG lehnt daher die neuen Medien als schädlich für das Leben in einer Gemeinschaft, das nicht zuletzt auf zwischenmenschlicher Kommunikation beruht, ab.
Sie fordert daher:

— Stop aller Versuche zur Erprobung von Kabelfernsehen und Videotext.

— Rücknahme des Beschlusses der Deutschen Bundespost zur bundesweiten Einführung von Bildschirmtext.

— Umfassende Information der Bürger über Technik und Anwendungsmöglichkeiten der neuen Medien.
Diskussion über und Aufzeigung von möglichen Auswirkungen der neuen Medien.

zu 712/3 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Investitionen zur Einführung neuer Telekommunikationssysteme sind nur in vernünftiger Relation zu den gesellschaftlichen Kommunikationsbedürfnissen sowie unter Betrachtung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.
Kupferbreitbandkabel sollen nur noch dort verlegt werden, wo schlechte Empfangbarkeit bei anderen Techniken gegeben ist. Wer heute und in den nächsten Jahren überall auf Kupferbasis investiert, vergibt die Chance, bei der Entwicklung der Glasfasertechnik die technologische Führung zu erlangen. Er nimmt ausserdem doppelte Investitionskosten in Kauf, die auf die Allgemeinheit umgelegt werden.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
713 Pilotprojekte wie auch die zukünftige Einführung und Organisation neuer Telekommunikationssysteme werden sich aus der Sicht der DAG an folgenden politischen Zielen orientieren müssen: — Erhöhung der Informations- und Meinungsvielfalt, — Aufrechterhaltung der publizistischen »Gewaltenteilung«, — Erweiterung des Bildungs- und Kulturangebotes, — Förderung des regionalen und lokalen Informationsaustausches, — Förderung kommunikationsbenachteiligter Gruppen, zum Beispiel Schichtarbeitnehmer, Behinderte usw.	**zu 713/1** **LV Tag Schleswig-Holstein** Pilotprojekte wie auch die zukünftige Einführung und Organisation neuer Telekommunikationssysteme werden sich aus der Sicht der DAG an folgenden politischen Zielen orientieren müssen: — Erhöhung der Informations- und Meinungsvielfalt, — Gewährleistung der „inneren Pressefreiheit" durch Redaktionsstatute, die den besonderen Bedingungen der Neuen Medien Rechnung tragen. — Erweiterung des Bildungs- und Kulturangebotes, — Förderung des regionalen und lokalen Informationsaustausches, — Förderung kommunkationsbenachteiligter Gruppen, zum Beispiel Schichtarbeitnehmer, Behinderte usw. **zu 713/2** **12. Bundesjugendkonferenz** Ersatzlos streichen. **zu 713/3** **LV-Tag Baden-Württemberg** Eine Finanzierung von Pilotprojekten und Feldversuchen aus der Erhöhung von Rundfunkgebühren lehnt die DAG ab. Kabel- oder Satellitenfernsehen ist nur ein Abfallprodukt aus Verkabelungs- oder Satelliteneinsatz, die der Erschliessung neuer Märkte dienen sollen. Wer sich durch die Medien Videotext, Bildschirmtext, Bildschirmzeitung, Teletext, Rückkanaldienst, Bildtelefon, Teletex u. a. neue Marktchancen erhofft, soll sich durch Systemteilnahmegebühren an den Investitionskosten für die Verkabelung oder für Satelliten beteiligen, die von der Bundespost zunächst vorgestreckt werden.
714 Kommunikationspolitik muß Kommunikationswissenschaft und Kommunikationspädagogik fördern und mit einbeziehen.	**zu 714/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Die Verkabelung selbst wie auch alle neuen Kommunikationssysteme — ausser Rundfunk und Fernsehen — gehören in den Verantwortungsbereich und Regelungsbereich der Bundespost. Der Gesetzgeber hat sicherzustellen, dass Lizenzvergabe und -kontrolle sowie Gebührenerhebung unter strenger Kontrolle und nach für die Post betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkte erfolgt.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

nach 714/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Vordringliche Aufgabe der Parlamente, Regierungen sowie aller gesellschaftlich relevanten Gruppen muss bei Einführung der neuen Telekommunikationssysteme die Sicherung der Arbeitsplätze sowie die Fortentwicklung einer humaneren Arbeitswelt sein.
Bei einer vorschnellen Einführung der neuen Mediensysteme würde dem zeitlich begrenzten Beschäftigungseffekt bei der Verkabelung, den Anbietern der Zusatzgeräte (Decoder, Parabolantenne) sowie bei der Softwareproduktion eine weitaus höhere Arbeitsplatzvernichtung im Postbereich (herkömmliches postalisches Volumen), Verlagsbereich sowie in den Büros und Verwaltungen der Systemteilnehmer an der Geschäftskommunikation gegenüberstehen. Die Kabel selbst werden bereits heute vollautomatisch produziert.
Die Schaffung von Heimarbeitsplätzen aus dem Büro- und Verwaltungsbereich, die durch die neuen Techniken möglich werden, lehnt die DAG ab. Sie bewirken Isolation und Vereinsamung und werfen arbeits- und sozialrechtliche Probleme auf, die nicht lösbar scheinen.

nach 714/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Bei der Diskussion um Telekommunikation darf es nicht mehr allein um kommerzielle und machtpolitische Interessen gehen, vielmehr muss der Mensch im Vordergrund stehen. Bevor das gesellschaftliche Kommunikationsbedürfnis nicht
festgestellt und unsere Wissenschaft in der Wirkungsforschung noch nicht weitergekommen ist, dürfen nicht durch Medienkonzerne Fakten geschaffen werden, die den politischen Entscheidungsspielraum für oder gegen neue Kommunikationstechnologien entscheidend einengen.
Schon durch begrenzte Versuche werden vollendete Tatsachen geschaffen, die sich nicht ohne schwere Verluste rückgängig machen lassen. Umso wichtiger ist eine breite öffentliche und wissenschaftliche Diskussion über Nutzen und Schaden neuer Medien.

nach 714/3 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Bei Einführung der neuen Techniken ergeben sich Probleme des Datenschutzes. Diese sind vorab zu klären.

nach 714/4 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Künftige Medienpolitik muss Kommunikationswissenschaft und Medienpädagogik fördern und einbeziehen. Sie ist verpflichtet, neue Kommunikationsmöglichkeiten zu eröffnen, die Technik beherrschbar zu machen und vor den Manipulationsmöglichkeiten einer immer stärker werdenden Informationsflut zu schützen.

INTERNATIONALE POLITIK

Europapolitik

801
Die DAG bekennt sich zur politischen Einheit Europas, die eine wichtige Voraussetzung für die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Europäische Gemeinschaft ist deshalb zu einer politischen Einheit auszubauen. Als erster Schritt zur Erreichung dieses Zieles fordert die DAG, daß die frei gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments mit direkten Kontroll- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden.

802
Außerdem ist erforderlich:

— Abbau der regionalen Gefälle und die Bekämpfung der Struktur- und Beschäftigungsprobleme durch koordinierten Mitteleinsatz und Förderung der Technologieforschung sowie der Berufsbildung.

— Gemeinsame Schritte zur Energie- und Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer.

— Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel eines Abbaus der Überschußproduktion durch Schaffung eines Systems der direkten Einkommenssicherung und schrittweise Öffnung für Produktionen der Dritten Welt.

— Schutz und Förderung des Wettbewerbs durch weitere Harmonisierung von Verhaltensmaßstäben für multinationale Unternehmen, eine vorbeugende europäische Fusionskontrolle und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe.

zu 802/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Außerdem ist erforderlich:
— Abbau der regionalen Gefälle und die Bekämpfung der Struktur- und Beschäftigungsprobleme durch koordinierten Mitteleinsatz und Förderung der Technologieforschung sowie der Berufsbildung.
— Gemeinsame Schritte zur Energie- und Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer.
— Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel eines Abbaus der Überschußproduktion durch Schaffung eines Systems der direkten Einkommenssicherung und schrittweise öffnung für Produktionen der Dritten Welt.
— Schutz und Förderung des Wettbewerbs durch weitere Harmonisierung von Verhaltensmaßstäben für multinationale Unternehmen, eine vorbeugende Fusionskontrolle und Förderung der Klein- und Mittelbetriebe.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

803
Die wirtschaftliche Angleichung muß ihre Entsprechung im sozialen Bereich finden.

804
Deshalb fordert die DAG:

— daß bei den Harmonisierungsmaßnahmen — wie zum Beispiel der Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts und der Ausgestaltung des Umwelt- und Verbraucherschutzes — die Interessen der Arbeitnehmer besondere Berücksichtigung finden,

— eine ausreichende Risikoabsicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw.

— stärkere gewerkschaftliche Mitwirkungsrechte in den europäischen Gremien.

zu 803/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Die wirtschaftliche Angleichung muß sich im sozialen Bereich gleichermaßen auswirken.

zu 804/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Deshalb fordert die DAG:
— daß bei den Harmonisierungsmaßnahmen
— wie zum Beispiel der Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts und der Ausgestaltung des Umwelt- und Verbraucherschutzes
— die Interessen der Arbeitnehmer besonders berücksichtigt werden.
— eine ausreichende Risikoabsicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw.,
— stärkere Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften in den europäischen Gremien.

zu 804/2 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Um zwei weitere Spiegelstriche ergänzen:

— Vertretungen der Arbeitnehmer für internationale Konzerne und Unternehmen müssen auf europäischer Ebene gebildet und rechtlich in die Lage versetzt werden, in multinationalen Unternehmen mitzubestimmen.

— Europäische Institutionen, wie der Europarat u.a., müssen über das bisherige Mass hinaus der Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Arbeit geben.

Nord-Süd-Konflikt

805
Die DAG bekennt sich zur politischen und ökonomischen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung in den Entwicklungsländern beizutragen.
Vor dem Hintergrund einer zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Industrie und Entwicklungsländern ist die Lösung nationaler Wirtschaftsprobleme der Industriestaaten ohne Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer undenkbar.

zu 805/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Die DAG bekennt sich zur politischen und ökonomischen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung in den Entwicklungsländern beizutragen. Die Lösung nationaler Wirtschaftsprobleme der Industriestaaten ohne Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer ist undenkbar.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 805/2 **12. Bundesjugendkonferenz** Die DAG bekennt sich zur politischen und ökonomischen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, zur Verbesserung des Lebensverhältnisse der Bevölkerung in den Entwicklungsländern beizutragen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern ist die Lösung nationaler Wirtschaftsprobleme der Industriestaaten ohne Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer undenkbar. Dabei setzt eine ertragbringende und dauerhafte Kooperation eine faire Partnerschaft, einen gerechten Interessenausgleich und die Hilfsbereitschaft des wirtschaftlich Stärkeren gegenüber dem wirtschaftlich Schwächeren voraus.
	zu 805/3 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die DAG bekennt sich zur politisch, ökonomischen und moralischen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den Entwicklungsländern beizutragen. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit ist eine Weltwirtschafts- und Sozialordnung zu schaffen, deren Grundlagen die Gleichberechtigung und die Verständigung sind.
806 Die DAG spricht sich grundsätzlich für den freien Welthandel aus, weil nur dadurch langfristig Arbeitsplätze und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der in starkem Maße vom Außenhandel abhängigen deutschen Wirtschaft gesichert werden können. Die Marktchancen für Produkte aus Entwicklungsländern sind zu verbessern.	**zu 806/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Die DAG ist für den freien Welthandel. Nur dadurch werden langfristige Arbeitsplätze und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der in starkem Maße vom Außenhandel abhängigen deutschen Wirtschaft gesichert. Die Marktchancen für Produkte aus Entwicklungsländern sind zu verbessern.
	zu 806/2 **LV-Tag Baden-Württemberg** Streichen.
	zu 806/3 **LV-Tag Baden-Württemberg** Durch internationale Rohstoffabkommen, die Preise und Mengen bestätigen, durch Bekämpfung von Protektionismus, der den freien Handel einschränkt, durch die Entwicklung einer internationalen Energiestrategie, die einen Abbau der Abhängigkeit von knappen und nicht erneuerbaren Energiequellen ermöglicht, und durch eine Stabilisierung des internationalen Währungssystems soll ein Ausgleich zwischen Nord und Süd erreicht werden. Dadurch wird die Benachteiligung der Entwicklungsländer beseitigt und letztlich unser aller Überleben gesichert.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
807 Die Entwicklungshilfepolitik muß sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Empfangsländer orientieren.	**zu 807/1** Bezirk **LV-Tag Baden-Württemberg** Die Entwicklungshilfe muß sich nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Entwicklungsländer orientieren. Ziele und Prioritäten sind von diesen Ländern selbst zu setzen. Die DAG ist der Auffassung, daß sich die Gewährung von Entwicklungshilfe allein an der Frage der Bedürftigkeit des jeweiligen Landes und nicht etwa nach dessen gesell schaftspolitischen Strukturen zu orientieren hat.
	zu 807/2 **LV-Tag Baden-Württemberg** Die Entwicklungspolitik muss sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Entwicklungsländer orientieren, die Beseitigung des Hungers und seiner Ursachen ist die vor rangigste Aufgabe. Die Entwicklungshilfepolitik muss sich an lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung der Empfangsländer orientieren. Der Einsatz der Mittel muss laufend überwacht werden.

Internationale Gewerkschaftsarbeit

808
Grundlagen für Fortschritt und Sicherheit in allen Teilen der Welt sind die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und das Zusammenwirken aller Staaten unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
809 Diesen Grundsätzen entsprechend arbeitet die DAG freundschaftlich und solidarisch mit allen freien und unabhängigen demokratischen Angestellten-Gewerkschaften im Internationalen Bund der Privatangestellten zusammen. Sie bekennt sich zu den Zielen dieser freien internationalen Gewerkschaftsorganisation: — Mitarbeit an allen Bestrebungen zum Zusammenschluß der Völker in Freiheit und Gleichheit, zur gemeinsamen Nutzung der Hilfsquellen der Welt und zum Wohle der Allgemeinheit, — Förderung der internationalen Solidarität freier Gewerkschaften der Angestellten ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse oder des Glaubens, — Bekämpfung wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung; Ablehnung jeder Rassendiskriminierung; Verteidigung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der Angestellten im internationalen Bereich und die Vertretung ihrer Interessen bei allen in Betracht kommenden internationalen Körperschaften.	zu 809/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein** Diesen Grundsätzen entsprechend arbeitet die DAG freundschaftlich und solidarisch mit allen freien und unabhängigen demokratischen Angestellten-Gewerkschaften im Internationalen Bund der Privatangestellten zusammen. Sie bekennt sich zu den Zielen dieser freien internationalen Gewerkschaftsorganisation: — Mitarbeit an allen Bestrebungen zum Zusammenschluß der Völker in Freiheit und Gleichheit, zur gemeinsamen Nutzung der Hilfsquellen der Welt und zum Wohle der Allgemeinheit; — Förderung der internationalen Solidarität freier Gewerkschaften ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse und des Glaubens. — Bekämpfung wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung; Ablenung jeder Rassendiskriminierung; Verteidigung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der Angestellten im internationalen Bereich und bei allen in Betracht kommenden internationalen Körperschaften.
810 Die DAG verurteilt in internationaler Solidarität alle Verstösse gegen die allgemeinen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 festgelegt sind.	zu 810/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein** Die DAG verurteilt in internationaler Solidarität alle Vorstöße gegen die in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 festgelegten allgemeinen Menschenrechte.
811 Sie strebt die unmittelbare Mitgliedschaft im Internationalen Bund freier Gewerkschaften, im Europäischen Gewerkschaftsbund und außerdem in den internationalen Berufssekretariaten an, die der Mitgliederstruktur der DAG entsprechen.	

Entwurf des Bundesvorstandes

812
Die DAG tritt für die Verständigung zwischen den Völkern in Ost und West ein und mißt in diesem Zusammenhang dem Informationsaustausch und der Begegnung der Menschen, vor allem der Jugend, besondere Bedeutung zu.

813
Die DAG unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund der Privatangestellten den Aufbau freier, demokratischer und unabhängiger Gewerkschaften in den jungen selbständigen Staaten dieser Welt.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

zu 813/1 **BBG-Tag Banken und Sparkassen**
Die Formulierung: „Die DAG unterstützt ... den Au*bau freier, demokratischer und unabhängiger Gewerkschaften in den jungen selbständigen Staaten dieser Welt." muß ersetzt werden durch die Formulierung: „... in allen Staaten dieser Welt".

zu 813/2 **BBG-Tag Kaufmännische Angestellte**
Die DAG unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund der Privatangestellten den Aufbau freier, demokratischer und unabhängiger Gewerkschaften in allen Staaten.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT

901
Eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß sowohl die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen und die branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Die überkommenen Organisationsformen des Industrieverbandes und des Berufsverbandes entsprechen nicht den Erfordernissen der modernen Arbeitswelt.

vor 901/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**
Arbeiter, Angestellte, Beamte sind aus vielerlei Gründen in ihrer sozialen Existenz bedroht, deshalb bedarf es wirksamer gewerkschaftlicher Interessenvertretung.

zu 901/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß sowohl die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen sowie die branchenbezogenen Gegebenheiten berücksichtigen. Die überkommenen Organisationsformen des Industrieverbandes und des Berufsverbandes entsprechen nicht den Erfordernissen der modernen Arbeitswelt.

zu 901/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Zweiten Satzes streichen

zu 901/3 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Die Neufassung soll nach Randziffer 010 eingefügt werden und die bisherigen Randziffern 901 bis 905 sollen ersatzlos gestrichen werden.
Eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß sowohl die beruflichen als auch die Betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen und die branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Darüber hinaus muß eine optimale Interessenvertretung auf allen politischen Ebenen erfolgen, um die Durchsetzung demokratischer Strukturen in allen Lebensbereichen zu erreichen.

902
Angestellte und Arbeiter haben gemeinsame Interessen. Sie sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen. Aus der Tätigkeit, die sie ausüben, aus ihren Funktionen und Aufgaben erwachsen aber auch spezifische Interessen, die von den Arbeitnehmergruppen selbst wahrgenommen und vertreten werden müssen.

zu 902/1 **LV-Tag Schleswig-Holstein**
Angestellte und Arbeiter haben gemeinsame Interessen. Sie sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen. Aus der Tätigkeit, die sie ausüben, aus ihren Funktionen und Aufgaben erwachsen aber auch spezifische Interessen, die von den Arbeitnehmergruppen selbst wahrzunehmen und zu vertreten sind.

zu 902/2 **LV-Tag Niedersachsen-Bremen**
Angestellte und Arbeiter haben ... (weiter wie in 902) ... werden müssen. Diese Interessenvertretung richtet sich nicht gegen andere Arbeitnehmergruppen.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge
	zu 902/3 **LV-Tag Baden-Württemberg** Satz 2 erhält folgende Fassung: Sie sind abhängig Beschäftigte und haben nur ihre Arbeitskraft, die sie auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen.
903 Die Angestellten berufen sich dabei auf das von den Gewerkschaften erkämpfte Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das nach dem Grundgesetz für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist. Sie haben sich mit der DAG eine Einheitsgewerkschaft geschaffen, deren Organisationsform den Erfordernissen einer optimalen gewerkschaftlichen Interessenvertretung gerecht wird, weil sie sowohl nach Berufs- als auch nach Wirtschaftsbereichen gegliedert ist.	**zu 903/1** **LV-Tag Schleswig-Holstein** Die Angestellten berufen sich dabei auf das von den Gewerkschaften erkämpfte Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das nach dem Grundgesetz für jedermann und für alle Berufe gewährleistet ist. Sie haben sich mit der DAG eine Einheitsgewerkschaft geschaffen, deren Organisationsform den Erfordernissen einer optimalen gewerkschaftlichen Interessenvertretung gerecht wird, weil sie nach Berufs- und Wirtschaftsbereichen gegliedert ist.
904 Die DAG bekennt sich zur Solidarität aller Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und zum Prinzip der parteipolitisch und konfessionell unabhängigen Einheitsgewerkschaft. Die Gründung der Einheitsgewerkschaften nach 1945 war auch für die Angestellten die notwendige Konsequenz aus den Lehren der Weimarer Republik und der Zerschlagung der freien Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten. Mit dem Zusammenschluß der Angestelltengewerkschaften zur DAG in den Jahren von 1945 bis 1949 wurde die frühere Spaltung der gewerkschaftlichen Angestelltenbewegung in Richtungs- und Berufsgewerkschaften endgültig überwunden.	**vor 904/1** **LV-Tag Baden-Württemberg** Solidarität heisst nichts anderes als gemeinsames Handeln aufgrund gemeinsamer Interessen bei gleichzeitiger Anerkennung unterschiedlicher Interessen auf anderen Gebieten. **zu 904/1** **LV-Tag Niedersachsen-Bremen** Die DAG bekennt sich zur Solidarität aller Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und zum Prinzip der parteipolitischen und konfessionell unabhängigen Einheitsgewerkschaft. Die Organisationsform der DAG wird den Erfordernissen seiner optimalen gewerkschaftlichen Interessenvertretung gerecht, weil sie sowohl nach Berufs- als auch nach Wirtschaftsbereichen gegliedert ist.

Entwurf des Bundesvorstandes

905
Die DAG ist als Spitzenorganisation und Einheitsgewerkschaft der Angestellten anerkannt. Die Stärkung und Verteidigung der Einheitsgewerkschaft ist eine ständige Aufgabe, der sich die Mitglieder der DAG verpflichtet fühlen.

Änderungs- und Ergänzungsanträge

nach 905/1 **12. Bundesjugendkonferenz**
Die Neufassung soll nach Randziffer 010 eingefügt werden und die bisherigen Randziffern 901 bis 905 sollen ersatzlos gestrichen werden.
010 a
Eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß sowohl die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen und die branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Darüber hinaus muß eine optimale Interessenvertretung auf allen politischen Ebenen erfolgen, um die Durchsetzung demokratischer Strukturen in allen Lebensbereichen zu erreichen.
010 b
Angestellte und Arbeiter haben ... (weiter wie in 902) ... werden müssen. Diese Interessenvertretung richtet sich nicht gegen andere Arbeitnehmergruppen.
010 c
Die DAG bekennt sich zur Solidarität aller Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und zum Prinzip der parteipolitischen und konfessionell unabhängigen Einheitsgewerkschaft. Die Organisationsform der DAG wird den Erfordernissen einer optimalen gewerkschaftlichen Interessenvertretung gerecht, weil sie sowohl nach Berufs- als auch nach Wirtschaftsbereichen gegliedert ist.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

951/1 **LV-Tag Hamburg**

„Frauenpolitik"

Die Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen ist eine zentrale Aufgabe der DAG. Frauenpolitik ist ein Teil der Gesellschaftspolitik und damit Gemeinschaftsaufgabe. Mehr als die Hälfte aller Angestellten sind Frauen.

Die DAG setzt sich für Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen im Beruf, Familie und Gesellschaft ein. Darum muß zur Erreichung dieses Zieles die Wettbewerbsfähigkeit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Verdienstsituation verbessert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verwirklicht werden.

Die DAG wird im gesamten Bereich der Geselschafts- und Gewerkschaftspolitik die besonderen Belange der Frauen berücksichtigen.

Die Tatsache, daß Frauen von konjunkturellen Schwankungen überproportional betroffen sind und daß sie besonderen Schwierigkeiten unterliegen bei

— der Einstellung, dem Aufstieg, der Eingruppierung
— den Fällen von Kündigungen
— der Berufsbildung, Umschulung, Fortbildung
— der Wiedereingliederung in das Berufsleben

acht die Verbesserung der Situation der Frauen im Beruf zu einem wichtigen Bestandteil der Gewerkschaftspolitik.

Die Verwirklichung der Chancengleichheit muß sowohl von den Betriebspartnern als auch von den Tarifparteien vorangetrieben werden. Die DAG wird sich dafür einsetzen und außerdem den Gesetzgeber auffordern, die Rahmenbedingungen für diese Aufgabe zu verbessern.

951/2 **Bundesfrauenkonferenz**

Die Bundesfrauenkonferenz fordert den Bundeskongreß auf, in das Gesellschaftspolitische Programm der DAG ein Kapitel Frauenpolitik aufzunehmen.

Die DAG ist die Gewerkschaft mit dem höchsten Frauenanteil in ihrer Mitgliedschaft. Die DAG hat mit ihrem gewerkschaftspolitischen Handeln belegt, daß sie die Anliegen der Frauen als eine zentrale gewerkschaftliche Aufgabe betrachtet. Dies muß auch im Gesellschaftspolitischen Programm optisch deutlich gemacht werden. Es ist für unsere Darstellung sowohl nach außen wie nach innen wichtig, daß die Stellungnahme der DAG zu insbesondere Frauen betreffende Fragen nicht nur verteilt in den einzelnen Sachkapiteln des Gewerkschaftspolitischen Programms wiederzufinden ist. Die grundsätzlichen Aussagen der DAG zur Frauenpolitik müssen in einem eigenen Kapitel dargestellt werden. Damit wird auch der Rang deutlich, den die DAG den Anliegen ihrer weiblichen Mitglieder beimißt.

Entwurf des Bundesvorstandes	Änderungs- und Ergänzungsanträge

951/3 **Bundesfrauenkonferenz**

Das Gesellschaftspolitische Programm der DAG soll ergänzt werden durch ein eigenständiges Kapitel „Frauenpolitik". Dieses Kapitel soll wie folgt formuliert werden:

Frauenpolitik

Mehr als die Hälfte aller Angestellten sind Frauen. Die Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen ist eine zentrale Aufgabe für eine Angestellten-Gewerkschaft.

Im Grundgesetz ist die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verankert. In unserer Gesellschaft erleben wir aber immer noch eine ständige Benachteiligung der Frauen aufgrund ihres Geschlechtes.

Die Tatsache, daß Frauen

— von konjunkturellen Schwankungen überproportional betroffen sind,
— bei der Einstellung, dem Aufstieg, bei der Eingruppierung und im Fall von Kündigungen,
— bei der Berufsausbildung, Umschulung, Fortbildung und Wiedereingliederung in das Berufsleben besonderen Schwierigkeiten unterliegen, macht die Verbesserung der Situation der Frauen im Beruf zu einem wichtigen Bestandteil der Gewerkschaftspolitik.

Die DAG wird im gesamten Bereich der Gesellschafts- und Gewerkschaftspolitik die besonderen Belange der Frauen berücksichtigen.

Die DAG setzt sich für Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft ein. Zur Erreichung dieses Ziels muß die Wettbewerbsfähigkeit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Verdienstsituation verbessert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verwirklicht werden.

Dazu ist erforderlich:

— Elternhaus und Schule müssen junge Menschen auf die Übernahme ihrer Aufgaben in Beruf, Familie und Gesellschaft gleichberechtigt vorbereiten,
— Berufsberatung und Ausbildungsmöglichkeiten müssen unabhängig vom Geschlecht an den Fähigkeiten und Neigungen der jungen Menschen orientiert sein,
— die Personalplanung der Betriebe muß die vorübergehende Übernahme von Familienpflichten berücksichtigen und personell absichern,
— betriebliche Bildungsmaßnahmen müssen die Erhaltung und Wiedererlangung der beruflichen Qualifikation ermöglichen,
— Möglichkeiten zur Erhaltung und Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Wiedereingliederungsmaßnahmen als über- und außerbetriebliche sowie schulische Bildungsangebote während und nach der Berufspause müssen geschaffen werden,

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

— der Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit" muß in allen Tarifbereichen durchgesetzt werden,
— bei den Bemühungen um eine Verkürzung der Arbeitszeit ist der Verkürzung der täglichen Arbeitszeit Vorrang einzuräumen,
— in allen gesellschaftlichen Bereichen muß der Anteil der Frauen durch Zielvorgaben und spezielle Förderungsbemühungen angehoben werden.

Die Verwirklichung der Chancengleichheit muß sowohl von den Betriebspartnern als auch von den Tarifparteien vorangetrieben werden. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Rahmenbedingungen für diese Aufgabe zu verbessern.

Knapp 40 % der DAG-Mitglieder sind Frauen. Diese unterliegen im Berufsleben, in der Familie und in der Gesellschaft immer noch schlechteren Bedingungen als unsere männlichen Mitglieder. Die DAG hat dies erkannt und Abteilungen eingerichtet, die sich mit den besonderen Belangen der Frauen befassen.

Durch ein Kapitel „Frauenpolitik" im Gesellschaftspolitischen Programm zeigt die DAG nach außen, daß sie sich für die Beseitigung der Benachteiligung von Frauen einsetzt und eine vorausschauende, weitsichtige Gewerkschaftspolitik betreibt, die sich nicht an kurzfristigen arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten orientiert.

~~20~~951/4 **LV-Tag Baden-Württemberg**

„Das Gesellschaftspolitische Programm der DAG soll ein Kapitel „Frauenpolitik" erhalten. Aus diesem soll erkennbar sein, dass die DAG die Mängel, denen Frauen im Beruf, Familie und Gesellschaft ausgesetzt sind, erkannt hat und sich verstärkt für deren Beseitigung einsetzt."

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

951/5 LV-Tag Nordrhein-Westfalen

Neu in Gesellschaftspolitisches Programm aufzunehmen:

Frauenpolitik

Mehr als die Hälfte aller Angestellten sind Frauen. Die Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen ist eine zentrale Aufgabe für eine Angestellten-Gewerkschaft.

Im Grundgesetz ist die Gleichberechtigung von Männern und Frauen verankert. In unserer Gesellschaft erleben wir aber immer noch eine ständige Benachteiligung der Frauen aufgrund ihres Geschlechts.

Die DAG setzt sich für Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft ein. Zur Erreichung dieses Zieles muß die Wettbewerbsfähigkeit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Verdienstsituation verbessert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verwirklicht werden.

Die DAG wird im gesamten Bereich der Gesellschafts- und Gewerkschaftspolitik die besonderen Belange der Frauen berücksichtigen.

Die Tatsache, daß Frauen

— von konjunkturellen Schwankungen überproportional betroffen sind

— bei der Einstellung, dem Aufstieg, bei der Eingruppierung und im Fall von Kündigungen

— bei der Berufsausbildung, Umschulung, Fortbildung und Wiedereingliederung in das Berufsleben

besonderen Schwierigkeiten unterliegen, macht die Verbesserung der Situation der Frauen im Beruf zu einem wichtigen Bestandteil der Gewerkschaftspolitik.

Die Verwirklichung der Chancengleichheit im Berufsleben muß sowohl von den Betriebspartnern als auch von den Tarifparteien vorangetrieben werden. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die Rahmenbedingungen für diese Aufgabe zu verbessern.

Entwurf des Bundesvorstandes

Änderungs- und Ergänzungsanträge

951/6 **BBG-Tag Versicherungen**

Frauenpolitik

Die Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen ist eine zentrale Aufgabe für die DAG. Mehr als die Hälfte aller Angestellten sind Frauen.

Die DAG setzt sich für Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft ein. Darum muß zur Erreichung dieses Zieles die Wettbewerbsfähigkeit der Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Verdienstsituation verbessert sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verwirklicht werden.

Die DAG wird im gesamten Bereich der Gesellschafts- und Gewerkschaftspolitik die besonderen Belange der Frauen berücksichtigen.

Die Tatsache, daß Frauen von konjunkturellen Schwankungen überproportional betroffen sind und daß sie besonderen Schwierigkeiten unterliegen bei

— der Einstellung, dem Aufstieg, der Eingruppierung - den Fällen von Kündigungen - der Berufsausbildung, Umschulung, Fortbildung - der Wiedereingliederung in das Berufsleben

macht die Verbesserung der Situation der Frauen im Beruf zu einem wichtigen Bestandteil der Gewerkschaftspolitik.

Die Verwirklichung der Chancengleichheit muß sowohl von den Betriebspartnern als auch von den Tarifparteien vorangetrieben werden. Die DAG wird sich dafür einsetzen und außerdem den Gesetzgeber auffordern, die Rahmenbedingungen für diese Aufgabe zu verbessern.

955/1 **LV-Tag Baden-Württemberg**

Alle Ziffern des Entwurfs zur Fortschreibung des Programms der DAG zur Gesellschaftspolitik werden wie folgt erweitert:

Der Bundeskongress wird aufgefordert, bei der Neufassung des Programms der DAG zur Gesellschaftspolitik ein besonderes Kapitel „Jugendpolitik" einzuführen und die wesentlichen jugendpolitischen Forderungen und Auffassungen der DAG dort gesondert zusammenzufassen.